



STEUERN SPAREN ✓

BETRIEBSPRÜFUNGSSICHER BUCHEN ✓

IMMER AKTUELL INFORMIERT ✓

Ihre Themen im Überblick

AKTUELLES/TIPPS

» Steuertermine Dezember 2024

» Der besondere Tipp

- Zivilprozesskosten können doch außergewöhnliche Belastungen sein

» Immobilienvermögen

- Mieterstromlieferung ermöglicht Vorsteuerabzug – BFH bestätigt selbstständige Leistung
- Keine Besteuerung bei teilentgeltlichen Grundstücksübertragungen nach § 23 EStG?

» Verfahrensrecht

Steuern sparen durch sorgfältige Aufzeichnungen: Finanzverwaltung veröffentlicht
Richtsatzsammlung 2023

» Aus der Gesetzgebung

So will Sie der Gesetzgeber ab nächstem Jahr von Bürokratie entlasten

» Schnell informiert

Musterverfahren zur steuerfreien Corona-Sonderzahlung

Leser fragen – Jörg Wilde antwortet!



» Stellen Sie uns Ihre Fragen zu den Beiträgen

KONTAKT ZUR REDAKTION



E-MAIL

redaktion@steuerprofis.de



TELEFONSPRECHSTUNDE:

Mittwochs 16-17 Uhr, 0228 95507017

	Beitrag	Seite
AKTUELLES		
» Steuertermine Dezember 2024		S. 4
» Der besondere Tipp		
• Zivilprozesskosten können doch außergewöhnliche Belastungen sein		S. 5
» Immobilienvermögen		
• Mieterstromlieferung ermöglicht Vorsteuerabzug – BFH bestätigt selbstständige Leistung		S. 6
• Keine Besteuerung bei teilentgeltlichen Grundstücksübertragungen nach § 23 EStG?		S. 8
» Verfahrensrecht		
Steuern sparen durch sorgfältige Aufzeichnungen: Finanzverwaltung veröffentlicht Richtsatzsammlung 2023		S. 10
» Aus der Gesetzgebung		
So will Sie der Gesetzgeber ab nächstem Jahr von Bürokratie entlasten		S. 11
» Schnell informiert		
Musterverfahren zur steuerfreien Corona-Sonderzahlung		S. 13
Betriebsveranstaltungen	B 40	S.17
So wird Ihre Betriebsveranstaltung nicht zum steuerlichen Fiasco		
Elektromobilität	E 46	S.33
Wie Sie im Jahr 2025 aus Ihren neuen E-Autos die besten Steuervergünstigungen herausholen		
Rechnungen	R 20	S.47
Papierrechnung oder elektronische Rechnung – so sichern Sie Ihren Vorsteuerabzug und gute Kundenbeziehungen		
Suchwortregister	Ausgabe 14/2024	S. 65
Stand Ausgabe 14/2024		
Hinweis: Sollte in Ihrem Grundwerk noch ein Beitrag aus einer früheren Ausgabe mit derselben Nummer vorhanden sein, entnehmen Sie ihn bitte und heften den neuen Beitrag an seine Stelle. Einen kostenlosen Archivordner können Sie hier anfordern: 0228 9550120		
Zur besseren Lesbarkeit wird in den Texten bei Personenbezeichnungen das generische Maskulinum verwendet. Diese Schreibweise schließt stets alle Geschlechterformen mit ein.		

Editorial



Dipl.-Kaufmann
Maik Czwalinna
Chefredakteur und
Steuerberater

Kürzere Aufbewahrungsfristen: Erleichterung oder Gefahr für die Steuergerechtigkeit?

Das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) bringt für Sie als Kleinunternehmer oder Freiberufler spürbare Erleichterungen. Eine wesentliche Änderung betrifft die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege von 10 auf 8 Jahre. Das reduziert Ihren Verwaltungsaufwand und spart Kosten. Die Aufbewahrung von Belegen kostet Ihr Unternehmen Ressourcen, die an anderer Stelle fehlen. Durch die kürzeren Fristen gewinnen Sie Freiräume, um sich stärker auf Ihr Kerngeschäft zu konzentrieren.

Es gibt aber auch kritische Stimmen. Die Verkürzung der Fristen könnte dazu führen, dass wichtige Beweise für die Aufklärung großer Steuerdelikte wie CumEx- und CumCum-Geschäfte vernichtet werden. Die Verjährungsfrist für solche Fälle beträgt 15 Jahre. Unternehmen, die in solche Machenschaften verwickelt sind, haben kein Interesse daran, Unterlagen lange aufzubewahren. Sie werden die kürzeren Fristen nutzen und die Dokumente schnellstmöglich, also nach 8 Jahren, vernichten. Dann fehlen möglicherweise die Beweise, um Steuerhinterzieher zur Rechenschaft zu ziehen. Dadurch könnten dem Staat Milliardenbeträge entgehen.

Diese Steuerausfälle müsse der Fiskus anderweitig kompensieren – möglicherweise durch Steuererhöhungen oder Kürzungen in anderen Bereichen. Am Ende könnten auch Sie als Kleinunternehmer oder Freiberufler von Steuererhöhungen betroffen sein.

Wie auch immer sich der Gesetzgeber entscheidet, mit diesem Praxishandbuch sind Sie immer optimal und schnell über die wichtigsten Änderungen informiert. Es bietet Ihnen übersichtliche und praxisnahe Erläuterungen zu allen relevanten Neuerungen, damit Sie immer auf dem neuesten Stand sind.

Ihr

Maik Czwalinna, Chefredakteur

Steuertermine Dezember 2024

Die Übersicht über die Steuertermine hilft Ihnen, rechtzeitig für die notwendigen finanziellen Mittel zu sorgen, damit Sie Ihre steuerlichen Verpflichtungen termingerecht erfüllen können. So vermeiden Sie Verspätungs- und Säumniszuschläge und gelten beim Finanzamt als zuverlässiger Steuerzahler – das bringt Ihnen den Vorteil, dass Sie eher einen Zahlungsaufschub genehmigt bekommen, sollte es dann doch einmal eng werden. Falls Sie Ihre Steuern per Scheck bezahlen, achten Sie bitte darauf, dass Ihre Zahlung dann erst 3 Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als geleistet gilt (§ 224 Abs. 2 Nr. 1 AO). Erteilen Sie dem Finanzamt ein SEPA-Lastschriftmandat, gilt die Zahlung als bei Fälligkeit geleistet, wenn die Bank die Lastschrift einlöst.

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Überweisung
Künstlersozialkasse	10.12.2024	entfällt
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag für November 2024	10.12.2024	13.12.2024
Umsatzsteuer ohne Dauerfristverlängerung: November, mit Dauerfristverlängerung: Oktober 2024	10.12.2024	13.12.2024
Einkommensteuer IV. Quartal 2024	10.12.2024	13.12.2024
Sozialversicherung für Dezember 2024 - Anmeldung	19.12.2024 0 Uhr	entfällt
- Zahlung	23.12.2024	entfällt
Zusammenfassende Meldung November 2024	27.12.2024	entfällt

Der besondere Tipp

Zivilprozesskosten können doch außergewöhnliche Belastungen sein

Das FG Niedersachsen wendet sich gegen die aktuelle steuerzahler-unfreundliche Rechtslage. Es sieht Prozesskosten, die durch die drohende Rückabwicklung der unentgeltlichen Übertragung eines Forstbetriebes entstanden sind, als außergewöhnliche Belastungen an. Aus Sicht des Gerichts würde der Steuerpflichtige ohne den Prozess seine Existenzgrundlage gefährden. Die endgültige Entscheidung liegt jedoch beim BFH.

Der steuerliche Hintergrund

Seit dem Jahr 2013 können Sie Zivilprozesskosten nur noch dann als außergewöhnliche Belastungen abziehen, wenn Sie andernfalls Ihre Existenzgrundlage verlieren und Ihre lebensnotwendigen Bedürfnisse im üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen könnten (§ 33 Abs. 2 Satz 4 EStG). Das FG Niedersachsen hatte zu prüfen, ob diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt waren.

Gefährdung der
Existenzgrundlage

Der Fall: Klage auf Rückübertragung eines Betriebs

Ein Forstwirt hatte den Forstbetrieb übernommen, in dem er zuvor angestellt war. Noch im selben Jahr klagte die Vorbesitzerin auf Rückübertragung, da sie angeblich aufgrund einer Demenzerkrankung zum Zeitpunkt der Übergabe geschäftsunfähig gewesen sei. Der neue Inhaber wehrte sich vor Gericht und machte die Prozesskosten als außergewöhnliche Belastungen geltend.

Das Urteil: FG lässt Abzug zu

Das FG Niedersachsen (Urt. v. 15.04.2024, Az. 9 K 28/23) entschied zugunsten des Forstwirts, weil dieser seinen Lebensunterhalt zu einem großen Teil aus den Erträgen des Forstbetriebs bestritten habe und ihm bei Wegfall der Einkünfte nur noch ein Einkommen unterhalb des steuerlichen Grundfreibetrags verblieben wäre. Da dies das steuerliche Existenzminimum berühre, sah das FG die Existenzgrundlage des

Klägers als gefährdet an. Unerheblich sei hier, dass der Kläger im Falle des Unterliegens in sein früheres Arbeitsverhältnis hätte zurückkehren können.

Das Gericht stellte klar, dass es für eine Existenzgefährdung nicht erforderlich ist, dass die materielle Grundlage des Steuerpflichtigen dauerhaft verloren geht.

Mein Praxis-Tipp für Sie



Die endgültige Entscheidung obliegt dem BFH, der den Fall unter dem Aktenzeichen VI R 22/24 führt. Legen Sie in einem vergleichbaren Fall Einspruch gegen Ihren Einkommensteuerbescheid ein und verweisen Sie auf das anhängige Verfahren. Ihr Einspruch ruht dann bis zur Entscheidung des BFH (§ 363 Abs. 2 Satz 2 AO).

Immobilienvermögen

Mieterstromlieferung ermöglicht Vorsteuerabzug – BFH bestätigt selbstständige Leistung

Der BFH hat entschieden, dass die Lieferung von selbst erzeugtem Mieterstrom eine eigenständige Leistung und keine Nebenleistung zur steuerfreien Vermietung von Wohnraum ist. Der Vermieter kann daher die Vorsteuer aus den Investitionen in die Photovoltaikanlage abziehen (BFH, Urt. v. 17.07.2024, Az. XI R 8/21).

Der Fall: Mieterstrom und Vermietung kombiniert

Ein Vermieter, der Wohnungen umsatzsteuerfrei vermietete (§ 4 Nr. 12 Buchst. a UStG), installierte auf seinen Gebäuden Photovoltaikanlagen, um Strom an seine Mieter zu liefern. Den erzeugten Strom gab er direkt an die Mieter ab. Überschüssigen Strom verkaufte er an ein

Energieversorgungsunternehmen. Zudem versorgte er seine Mieter bei Bedarf über Drittanbieter mit Reststrom, den er mit einem Aufschlag berechnete.

Neben den Mietverträgen schloss er mit den Mietern Zusatzverträge über die Stromlieferung ab, die eine flexible Kündigung des Stromlieferungsvertrages ermöglichten. Für diese Stromlieferungen machte der Vermieter die Vorsteuer geltend.

Getrennte
Verträge

Das Finanzamt versagte den Vorsteuerabzug, da es die Stromlieferung als Nebenleistung zur umsatzsteuerfreien Vermietung ansah.

Das Urteil: Vorsteuerabzug bei Mieterstrom

Der BFH hat entschieden, dass die Lieferung von Mieterstrom eine eigenständige Hauptleistung ist und der Vermieter daher zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Die Lieferung von Mieterstrom sei unabhängig von der Vermietung von Wohnraum zu betrachten. Da der Mieter den Stromlieferanten frei wählen kann und die Kündigungsfristen für den Stromvertrag von denen der Mietverträge abweichen, handelt es sich um eine eigenständige Leistung.

Stromlieferant frei
wählbar

Der Vorsteuerabzug für die PV-Anlagen und Batteriespeicher ist gerechtfertigt, da diese Anschaffungskosten im Zusammenhang mit der steuerpflichtigen Stromlieferung und nicht mit der steuerfreien Wohnungsvermietung stehen (vgl. BFH, Urt. v. 07.12.2023, Az. V R 15/21). Der BFH stellt klar, dass die Stromlieferung als **selbstständige Hauptleistung** anzusehen ist und der Vermieter zum **Vorsteuerabzug** berechtigt ist, wenn die Voraussetzungen einer getrennten Abrechnung und eines getrennten Vertragsabschlusses erfüllt sind.

Selbstständige
Hauptleistung

Das aktuelle BFH-Urteil widerspricht der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung (Abschn. 4.12.1 Abs. 5 Satz 3 UStAE) und schafft damit für die Praxis eine neue Rechtslage.

Wichtiger Hinweis: Als Vermieter sind Sie Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, auch wenn Ihre Vermietungen umsatzsteuerfrei sind (§ 4 Nr. 12 Buchst. a UStG). Beachten Sie daher, dass Sie ab 2025 elektronische Rechnungen empfangen und verarbeiten können müssen.

E-Rechnungs-
pflicht für
Vermieter

Meine Praxis-Tipps für Sie



1. Beachten Sie, dass Sie bis zum Jahr 2022 zwar die Vorsteuer für Ihre PV-Anlage abziehen konnten, die laufende Umsatzbesteuerung der Stromlieferung an Ihre Mieter jedoch Ihre Einnahmen schmälern kann. Allerdings gilt seit dem Jahr 2023 für PV-Anlagen der Nullsteuersatz (§ 12 Abs. 3 UStG), sodass dann ein Vorsteuerabzug bei der Anschaffung der Anlage entfällt. Prüfen Sie bei früheren Investitionen, ob Sie rückwirkend Vorsteuer geltend machen können. Denken Sie daran, dass Verjährungsfristen zum 31.12.2024 enden!

2. Wenn Sie die Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG) anwenden, ist Ihre Stromlieferung in der Regel nicht umsatzsteuerpflichtig. Wenn Sie jedoch bereits anderweitig umsatzsteuerpflichtig sind (z. B. durch einen Gewerbebetrieb oder eine freiberufliche Tätigkeit), müssen Sie auch für den Mieterstrom Umsatzsteuer abführen. In diesem Fall kann es sinnvoll sein, dass Sie die PV-Anlage von einer anderen Person erwerben lassen, um die Umsatzsteuerpflicht zu vermeiden und dennoch den Vorsteuerabzug zu erhalten. Prüfen Sie daher genau, welche Konstellation für Sie langfristig steuerlich günstiger ist.

Keine Besteuerung bei teilentgeltlichen Grundstücksübertragungen nach § 23 EStG?

Bei einer teilentgeltlichen Übertragung eines Grundstücks innerhalb der 10-jährigen Spekulationsfrist (§ 23 EStG) galt bisher der entgeltliche Teil als steuerpflichtig. Ein steuerzahlerfreundliches Urteil des FG Niedersachsen (v. 29.05.2024, Az. 3 K 36/24) stellt diese Auffassung jedoch in Frage.

Nach bisheriger Praxis lag bei einer teilentgeltlichen Übertragung eines Grundstücks – z. B. im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge – hinsichtlich des entgeltlichen Teils ein Veräußerungsgeschäft vor. In

diesen Fällen gilt der steuerpflichtige Teil als Veräußerungsgewinn, wenn eine Wertsteigerung eingetreten ist.

Beispiel



Ein Vater überträgt ein Grundstück (Anschaffungskosten 100.000 €) mit einem Verkehrswert von 180.000 € innerhalb von 10 Jahren nach Anschaffung an seinen Sohn. Der Sohn muss dafür seine Schwester mit 90.000 € auszahlen. Das Grundstück gilt damit beim Vater als teilentgeltlich (nämlich zur Hälfte) veräußert. Der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn beträgt (90.000 € abzüglich der Hälfte der Anschaffungskosten von 50.000 € =) 40.000 €. Der unentgeltlich übertragene Teil bleibt dagegen steuerfrei und die Anschaffungskosten gehen auf den Sohn als Rechtsnachfolger über (§ 23 Abs. 1 Satz 3 EStG).

Das Urteil: Kein klassisches Veräußerungsgeschäft

Das FG Niedersachsen hat diese Praxis in Frage gestellt. Es hat entschieden, dass § 23 EStG bei einer teilentgeltlichen Übertragung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge nicht anwendbar ist, wenn der entgeltliche Teil unter den historischen Anschaffungskosten bleibt. Das Gericht verweist auf die Rechtsprechung des BFH (Urt. v. 23.04.2021, Az. IX R 8/20), der bereits festgestellt hat, dass auch bei einer vollständig unentgeltlichen Übertragung im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge kein Veräußerungsgeschäft (§ 23 EStG) vorliegt. Entscheidend sei, dass es sich bei solchen Übertragungen nicht um ein klassisches Veräußerungsgeschäft handele, sondern um eine Vermögensübertragung innerhalb der Familie.

Keine klassische
Veräußerung

Grundgedanke der Spekulationssteuer ist es, spekulative Grundstücksveräußerungen innerhalb eines kurzen Zeitraums zu besteuern. Bei einer familieninternen Übertragung im Wege der Erbfolge, die unter den ursprünglichen Anschaffungskosten erfolgt, wird dieser Gedanke mangels Spekulationsabsicht nicht erfüllt.

Doppelbesteuerung möglich

Das Gericht weist darauf hin, dass es andernfalls zu einer Doppelbesteuerung kommen könnte, da die Erbschaftsteuer den Vorgang bereits erfasst. Es sieht keinen Grund, in solchen Konstellationen nochmals Einkommensteuer zu erheben.

Die Entscheidung hat das Potenzial, die bisherige Rechtslage grundlegend zu ändern, sofern sie vom BFH bestätigt wird.

Mein Praxis-Tipp für Sie



Da gegen das Urteil Revision eingelegt wurde (BFH Az. IX R 17/24), wird sich der BFH mit der Frage zu befassen haben, ob teilentgeltliche Übertragungen im Familienverbund tatsächlich der Besteuerung nach § 23 EStG zu unterwerfen sind. Bis zu einer Entscheidung des BFH bleibt die Lage unklar, weshalb Sie Ihren Steuerbescheid in einem vergleichbaren Fall durch Einspruch offen halten sollten. Berufen Sie sich auf die gesetzliche Verfahrensruhe (§ 363 Abs. 2 Satz 2 AO), indem Sie auf das anhängige Verfahren verweisen.

Verfahrensrecht

Steuern sparen durch sorgfältige Aufzeichnungen: Finanzverwaltung veröffentlicht Richtsatzsammlung 2023

Branchendurchschnittswerte

Die Richtsatzsammlung hilft Ihnen, Ihre Umsätze und Gewinne mit den Durchschnittswerten Ihrer Branche zu vergleichen und die Plausibilität Ihrer Angaben gegenüber der Finanzverwaltung zu belegen. Können Sie keine ausreichenden Unterlagen vorlegen, schätzt die Finanzverwaltung Ihre Umsätze und Gewinne anhand der Richtsätze (§ 162 AO). Bei ordnungsgemäßer Buchführung darf das Finanzamt aber nicht allein deshalb schätzen, weil Ihre Gewinne oder Umsätze

von den Richtsätzen abweichen. Es muss auch begründen, warum es Ihren Aufzeichnungen misstraut.

In der Richtsatzsammlung finden Sie auch die Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) für das Jahr 2024. Diese Pauschbeträge gelten für Branchen wie Bäckereien, Metzgereien, Gaststätten, Getränkehandel, Cafés und Konditoreien. Wenn Sie Waren oder Dienstleistungen aus Ihrem Unternehmen für private Zwecke entnehmen, müssen Sie dafür Umsatzsteuer zahlen. Die Pauschbeträge sind, wie bei der 1-%-Regelung für privat gefahrene Betriebsfahrzeuge, eine Vereinfachungsregelung, die Sie anwenden können, falls Sie keine Einzelaufzeichnung der Sachentnahmen anfertigen.

Unentgeltliche
Wertabgaben

Mein Praxis-Tipp für Sie



Sie können Steuern sparen, wenn Sie anhand Ihrer Aufzeichnungen nachweisen, dass Ihre Privatentnahmen tatsächlich niedriger sind als die Pauschbeträge. Achten Sie daher darauf, Ihre Entnahmen genau zu dokumentieren. Je genauer Ihre Aufzeichnungen sind, desto eher können Sie gegenüber dem Finanzamt geltend machen, dass Ihre tatsächlichen Entnahmen unter den Pauschbeträgen liegen.

Aus der Gesetzgebung

So will Sie der Gesetzgeber ab nächstem Jahr von Bürokratie entlasten

Der Bundestag hat am 26.09.2024 das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) verabschiedet. Mit dem Gesetz sollen umsatzsteuerliche Pflichten vereinfacht und Steuerbescheide künftig digital zum Abruf bereitgestellt werden. Insbesondere Kleinunternehmer und Frei-

Digitalisierung im
Steuerrecht

berufler werden von den Neuerungen profitieren, da sie den administrativen Aufwand im Geschäftsalltag spürbar reduzieren.

Verkürzung der Aufbewahrungsfristen und Digitalisierung im Steuerrecht

8 Jahre
aufbewahren

Für Sie als Kleinunternehmer oder Freiberufler bringt das BEG IV eine der wichtigsten Änderungen: die allgemeine steuerliche **Verkürzung der allgemeinen und der umsatzsteuerlichen Aufbewahrungsfristen** für Buchungsbelege. Bisher mussten Sie diese Unterlagen 10 Jahre lang aufbewahren. Das Gesetz verkürzt diese Frist auf **8 Jahre** (§ 147 Abs. 3 AO, § 14b Abs. 1 UStG, § 257 Abs. 4 HGB). Diese Regelung gilt für alle Unterlagen, deren bisherige Frist am Tag nach der Verkündung des Gesetzes noch nicht abgelaufen sein wird. Für Sie bedeutet dies weniger Lageraufwand und weniger Verwaltungsaufwand.

Neben der Verkürzung der Aufbewahrungsfristen treibt das BEG IV auch die **Digitalisierung im Steuerrecht** weiter voran. Ab dem 01.01.2026 kann das Finanzamt Ihnen Steuerbescheide, Steuermessbescheide und Feststellungsbescheide **elektronisch** zum Abruf bereitstellen. Bisher war Ihre ausdrückliche Zustimmung erforderlich, um Bescheide auf diesem Weg zu erhalten. Mit dem BEG IV wird dieses Zustimmungserfordernis durch eine **Widerspruchslösung** ersetzt (§ 122a Abs. 1 AO).

Widerspruchs-
lösung

Das bedeutet für Sie: Die Finanzämter übermitteln Ihnen Steuerbescheide künftig automatisch auf elektronischem Weg, ohne dass Sie etwas dafür tun müssen. Wenn Sie weiterhin Papierbescheide bevorzugen, müssen Sie der elektronischen Bekanntgabe **aktiv widersprechen**. Andernfalls gilt der Bescheid 4 Tage nach der elektronischen Bereitstellung als bekannt gegeben. Dies beschleunigt die Prozesse erheblich und kann gleichzeitig den Papieraufwand in Ihrem Unternehmen reduzieren.

Durch diese Neuerungen profitieren Sie als Kleinunternehmer oder Freiberufler von effizienteren Abläufen. Weniger Papierkram und kürzere Fristen bedeuten weniger Stress im Arbeitsalltag und Sie können sich mehr auf Ihre eigentliche Arbeit konzentrieren.

Mein Praxis-Tipp für Sie



Wenn Sie die Änderungen sofort umsetzen und prüfen, welche Unterlagen von den neuen Fristen betroffen sind, können Sie sich viel Verwaltungsaufwand und Kosten für die Archivierung von Unterlagen sparen. Vernichten Sie Unterlagen, die nicht mehr aufbewahrt werden müssen. Auch die Umstellung auf elektronische Bescheide kann Ihnen wertvolle Zeit und Ressourcen sparen, die Sie an anderer Stelle sinnvoller in Ihr Unternehmen investieren können.

Schnell informiert

Musterverfahren zur steuerfreien Corona-Sonderzahlung

Können Sie Sonderleistungen wie Urlaubsgeld, auf die Ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer keinen arbeitsrechtlichen Anspruch haben, teilweise als steuerfreie Corona-Sonderzahlung nach § 3 Nr. 11a EStG auszahlen? Diese Frage wird der BFH in einem Revisionsverfahren klären (Az. VI R 25/24). Der Fall wurde vom FG Niedersachsen vorgelegt, das nach seinem für den Steuerzahler nachteiligen Urteil (v. 24.07.2024, Az. 9 K 196/22, Abruf-Nr. 244177) die Revision zugelassen hat.

Urlaubsgeld
steuerfrei?

Mein Praxis-Tipp für Sie



Bis zum 31.12.2024 können Sie noch eine weitere steuerfreie Arbeitgeberleistung zahlen: die Inflationsausgleichsprämie (§ 3 Nr. 11c EStG). Diese ist bis zu einem Gesamtbetrag von 3.000 € steuer- und beitragsfrei, wenn Sie sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn an Ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zahlen (§ 8 Abs. 4 EStG). Auch Teilbeträge sind

möglich. Beachten Sie aber das Zuflussprinzip: Damit die Steuer- und Beitragsfreiheit erhalten bleibt, müssen Ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Prämie bis spätestens 31.12.2024 erhalten haben. Zahlen Sie also rechtzeitig vor Jahresende aus.

Leserfragen

Was kann ich tun, wenn mir Minijobber zu teuer sind?

Frage:

Ich beschäftige in meinem Kleinunternehmen einen Minijobber auf 538-€-Basis. Leider habe ich mich nicht richtig informiert und bin jetzt überrascht, wie hoch die zusätzlichen Abgaben sind, die ich für ihn zahlen muss. Gibt es eine Möglichkeit, Geld zu sparen, ohne dass mein Minijobber weniger Geld bekommt?

Antwort von Maik Czwalinna:

Ja, es gibt eine Möglichkeit. Sie können Geld sparen, indem Sie Ihrem Minijobber mehr Lohn zahlen. Das klingt zunächst paradox, ist aber tatsächlich möglich, wie ich Ihnen gleich erklären werde.

Als Arbeitgeber müssen Sie zusätzlich zum Lohn Ihres Minijobbers pauschale Abgaben in Höhe von ca. 32 % zahlen. Diese Abgaben werden fällig, weil Ihr Mitarbeiter unter die Kategorie „Minijob“ fällt, d. h. er darf bis zu 538 € im Monat verdienen, ohne dass er die vollen Sozialabgaben zahlen muss.

Zahlt Ihr Minijobber nicht freiwillig in die gesetzliche Rentenversicherung ein, gehen Ihre Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung verloren – ein Nachteil für Sie und Ihren Mitarbeiter.

Lösung: Midijob

Erhöhen Sie dagegen den Lohn Ihres Minijobbers nur um 1 € (schon 1 Cent würde reichen), also auf 539 €, wird er zum sogenannten „Midijobber“. Für Midijobber gelten andere Regeln in der Sozialversiche-

rung: Ein Midijob ist eine Beschäftigung, bei der das Arbeitsentgelt zwischen

- 538,01 € und
- 2.000 € monatlich

liegt und für die reduzierte Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen sind. Ihr Arbeitnehmer genießt den vollen Schutz der Sozialversicherung, wobei die Beiträge mit steigendem Einkommen progressiv ansteigen.

Sozialversiche-
rungsschutz

Beispiel



Für Ihren Minijobber, der 538 € im Monat verdient, zahlen Sie rund 172 € an Abgaben. Ihr Mitarbeiter ist jedoch nicht sozialversichert, wenn er nicht selbst in die Rentenversicherung ein-zahlt. Erhöhen Sie den Lohn um 1 Cent auf 538,01 €, wird er zum Midijobber. In diesem Fall sinken Ihre Abgaben auf ca. 158,90 € und Ihr Mitarbeiter zahlt nur 2,21 € von seinem Lohn an Sozialversicherungsbeiträgen. Damit genießt er den vollen Schutz der gesetzlichen Sozialversicherung.

Beachten Sie dabei die dynamische Entwicklung der Minijob-Grenze. Zum 01.01.2025 wird die Verdienstgrenze voraussichtlich auf 556 € angehoben. Stimmen Sie sich rechtzeitig mit Ihrem Mitarbeiter ab, damit er nicht wieder zum Minijobber wird.

Dynamische
Grenzen

Kann ich die Kosten für den Lkw-Führerschein meines Mitarbeiters lohnsteuerfrei übernehmen

Frage:

Der Fachkräftemangel macht auch vor Berufskraftfahrern nicht halt. Um mein Unternehmen als Arbeitgeber attraktiver zu machen, möchte ich die Kosten für den Lkw-Führerschein meiner Mitarbeiter übernehmen, um geeignete Bewerber zu gewinnen. Wie sieht es in solchen Fällen mit der Besteuerung aus? Hat die Kostenübernahme steuerliche Auswirkungen auf die Lohn- und Umsatzsteuer?

Antwort von Maik Czwalinna:

Wenn Sie als Arbeitgeber die Kosten für einen Lkw-Führerschein übernehmen, stellen Sie sich zu Recht die Frage, ob es sich dabei um steuerpflichtigen Arbeitslohn handelt und ob umsatzsteuerliche Konsequenzen zu beachten sind.

Für private Führerscheine gilt grundsätzlich: Übernimmt der Arbeitgeber die Kosten, sind diese als Arbeitslohn zu versteuern. Anders verhält es sich bei Führerscheinen, die für die Berufsausübung zwingend erforderlich sind, wie zum Beispiel der Lkw-Führerschein.

Eigenbetriebliches
Interesse

Diese Kosten gehören zu den Werbungskosten Ihres Arbeitnehmers und die können Sie als Arbeitgeber steuerfrei erstatten (§ 3 Nr. 50 EStG). Entscheidend ist, dass der Lkw-Führerschein überwiegend in Ihrem betrieblichen Interesse liegt, was auch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen (16.06.2004, Az. 34 - S 2337 - 158-25617/04) und der BFH (Urt. v. 08.04.1964, Az.: VI 251/63) bestätigen. Dann fallen auch **keine Sozialversicherungsbeiträge** dafür an.

Unternehmen =
Leistungs-
empfänger

Voraussetzung für den **Vorsteuerabzug** ist, dass die Fahrschule die Rechnung auf Sie ausstellt und Sie damit als Leistungsempfänger auftreten. Am besten beauftragen Sie die Fahrschule direkt. Steht das eigenbetriebliche Interesse des Arbeitgebers im Vordergrund, liegt auch keine umsatzsteuerpflichtige unentgeltliche Wertabgabe vor (Abschn. 1.8 Abs. 4 UStAE).

Die Prüfungsgebühren des TÜV trägt in der Regel der Arbeitnehmer, da es sich um eine private Angelegenheit handelt. Übernehmen Sie diese Kosten, können Sie diese zwar als Betriebsausgabe abziehen, jedoch keinen Vorsteuerabzug geltend machen. Grund hierfür ist der persönliche Bezug der Prüfungsleistung zum Arbeitnehmer (FG Düsseldorf, Urt. v. 15.02.1989, Az. 6 K 216/81, analog).

So wird Ihre Betriebsveranstaltung nicht zum steuerlichen Fiasco

INHALT	SEITE
■ Profitieren Sie von diesen 8 Vorteilen einer Betriebsveranstaltung	002
■ Wie Ihr Finanzamt Ihre Betriebsveranstaltungen fördert	004
■ Unter diesen 3 Voraussetzungen bleibt Ihre Betriebsveranstaltung steuerfrei	005
■ Voraussetzung 1: Sie dürfen nur 2 Veranstaltungen in einem Jahr lohnsteuerfrei durchführen.	006
■ Voraussetzung 2: Alle Mitarbeiter müssen eine Einladung erhalten	007
■ Voraussetzung 3: Sie müssen die 110-€-Grenze beachten	008
■ Was Sie bei der Umsatzsteuer bei Betriebsveranstaltungen berücksichtigen müssen	014
■ Mein Fazit	016

Warum Sie diesen Beitrag lesen sollten: Führen Sie mit Ihren Arbeitnehmern gemeinsame Betriebsausflüge oder Weihnachtsfeiern durch? Falls ja, ist dieser Beitrag eine Pflicht für Sie. Denn mit Ihnen und Ihren Arbeitnehmern feiert auch der Fiskus mit. Es kann nämlich sein, dass Ihre Veranstaltung mit Ihren Arbeitnehmern der Lohnsteuer unterliegt oder die Vorsteuer aus den Kosten nicht abzugsfähig ist. In diesem Beitrag zeige ich Ihnen auf, worauf es für Sie ankommt, damit die Feier für Sie keinen teuren Folgen hat.

Autoren: Jörg Wilde

Profitieren Sie von diesen 8 Vorteilen einer Betriebsveranstaltung

Wichtigkeit	Betriebsveranstaltungen mit Ihren Arbeitnehmern wie beispielsweise Firmenfeiern, Teamevents oder Ausflüge sind aus mehreren Gründen wichtig und bringen sowohl für Ihr Unternehmen als auch für Ihre Mitarbeitenden zahlreiche Vorteile:
Außerhalb des Alltags	1. Förderung des Teamgeists und der Zusammenarbeit: Betriebsveranstaltungen bieten eine lockere, informelle Umgebung, in der Ihre Mitarbeiter sich besser kennenlernen und außerhalb des Arbeitsalltags miteinander kommunizieren können. Dies stärkt das Gemeinschaftsgefühl und fördert die Zusammenarbeit Ihrer Teams. Ein besseres Verständnis untereinander führt oft zu einem harmonischeren Arbeitsklima und effizienterer Teamarbeit.
Gegen Fachkräftemangel	2. Motivation und Mitarbeiterbindung: Solche Events tragen zur Motivation Ihrer Mitarbeiter bei. Sie fühlen sich wertgeschätzt und als wichtiger Teil Ihres Unternehmens wahrgenommen. Das steigert die Identifikation mit Ihrem Unternehmen und kann die Mitarbeiterbindung erhöhen, was in Zeiten von Fachkräftemangel besonders bedeutsam ist.
Mehr Verbundenheit	3. Steigerung der Arbeitszufriedenheit: Durch gemeinsame Erlebnisse und das Schaffen von positiven Erinnerungen kann die Arbeitszufriedenheit gesteigert werden. Fühlen sich Ihre Mitarbeiter wohl und haben die Möglichkeit, auch Spaß mit ihren Kollegen zu haben, arbeiten sie oft motivierter und sind seltener krank oder wechseln den Job.
Entspannter Rahmen	4. Förderung der Kommunikation: Betriebsveranstaltungen bieten die Gelegenheit, Hierarchien in Ihrem Unternehmen aufzubrechen und eine offener Kommunikation zwischen Mitarbeitenden und Vorgesetzten zu ermöglichen. In einem entspannten Rahmen fällt es oft leichter, Ideen auszutauschen oder Feedback zu geben.
Außenwirkung	5. Kultur und Identität Ihres Unternehmens: Veranstaltungen spiegeln die Kultur und Werte Ihres Unternehmens wider. Regelmäßige Veranstaltungen signalisieren, dass Ihr Unternehmen die soziale Interaktion und das Wohlbefinden der Mitarbeitenden ernst nimmt.

Dies fördert eine positive Unternehmenskultur, die wiederum zu einem besseren Image sowohl nach innen als auch nach außen führt.

6. **Networking und interdisziplinäre Kontakte:** Oft haben Mitarbeitende aus verschiedenen Abteilungen nicht viele Berührungspunkte im Arbeitsalltag. Bei Betriebsveranstaltungen können sie Kontakte zu Kollegen aus anderen Bereichen knüpfen, was die abteilungsübergreifende Zusammenarbeit und das interne Networking verbessert.
7. **Stressabbau und Förderung der Work-Life-Balance:** Betriebsveranstaltungen bieten eine willkommene Abwechslung zum Arbeitsalltag und ermöglichen es Ihren Mitarbeitenden, Stress abzubauen. Indem Sie als Unternehmen auch auf solche „weiche“ Faktoren achtet, trägt es zur Verbesserung der Work-Life-Balance Ihrer Mitarbeitenden bei.
8. **Positive Außenwirkung:** Ein Unternehmen, das regelmäßige Betriebsveranstaltungen organisiert, wird auch nach außen hin als sozial engagiert und mitarbeiterfreundlich wahrgenommen. Dies kann das Employer Branding („Arbeitgebermarkenbildung“) stärken und Ihr Unternehmen attraktiver für potenzielle neue Mitarbeitende machen, weil Ihre Mitarbeiter Ihr Unternehmen nach außen gut verkaufen.

Unbekannte
Mitarbeiter

Abwechslung vom
Alltag

Mitarbeiter-
werbung

Mein Praxis-Tipp für Sie



Betriebsveranstaltungen sind also eine wertvolle Investition in die zwischenmenschlichen Beziehungen und die Unternehmenskultur. Sie können langfristig zur Zufriedenheit, zur Motivation und zur Produktivität Ihrer Mitarbeiter beitragen. Deshalb sollten Sie nicht auf diese verzichten. Ihre Mitarbeiter profitieren vom Miteinander, und für Sie müssen diese Veranstaltungen auch gar nicht teuer sein.

Ihr Finanzamt sieht das auch so und begünstigt Ihre Betriebsveranstaltungen sogar. Sie müssen als Unternehmer nur einige wichtige Spielregeln beachten, damit Ihre Betriebsveranstaltung nicht nur aus den zuvor genannten Gründen ein Erfolg wird.

Wie Ihr Finanzamt Ihre Betriebsveranstaltungen fördert

Steuervergünstigungen

Ihr Finanzamt fördert Betriebsveranstaltungen durch steuerliche Vergünstigungen. Um Sie als Unternehmer zu ermutigen, solche Veranstaltungen zu organisieren, ohne dass den Arbeitnehmern dabei steuerliche Nachteile entstehen, gibt es bestimmte Regelungen, die es Ihnen ermöglichen, die Kosten für Betriebsveranstaltungen steuerlich abzusetzen. Halten Sie die Spielregeln Ihres Finanzamts bezüglich der Betriebsveranstaltungen ein, erhalten Sie und Ihre Arbeitnehmer folgende Steuervergünstigungen:

- Betriebsausgabenabzug der Kosten
- Lohnsteuerfreiheit für die Arbeitnehmer
- Umsatzsteuerbefreiungen trotz Vorsteuerabzugs

Kein beruflicher Charakter

Was Ihr Finanzamt unter einer Betriebsveranstaltung versteht

Ihr Finanzamt definiert eine Betriebsveranstaltung als eine Veranstaltung, die von Ihnen für alle oder eine abgrenzbare Gruppe von Arbeitnehmern organisiert wird und einen gesellschaftlichen, **nicht beruflichen**, Charakter hat. Es geht also um eine Veranstaltung, die nicht der direkten Erfüllung der beruflichen Pflichten dient, sondern vielmehr der Förderung des Betriebsklimas, der Teambildung und der sozialen Interaktion unter den Mitarbeitenden. Diese Veranstaltungen sollen die Bindung zwischen Arbeitnehmer und Ihnen als Unternehmer stärken.

Freiwillige Teilnahme

Die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung ist in der Regel freiwillig. Ihre Mitarbeiter dürfen **nicht verpflichtet** werden, daran teilzunehmen.

Keine Betriebsveranstaltung

Bei diesen Fällen liegt keine Betriebsveranstaltung vor:

- Veranstaltungen, die nur einzelnen Mitarbeitern zugutekommen (z. B. Einladungen zu privaten Feiern durch den Chef) oder auf eine stark begrenzte Gruppe fokussiert sind.
- Fortbildungen, Seminare oder Tagungen, die vorwiegend der beruflichen Qualifikation dienen.

- Veranstaltungen, die überwiegend geschäftlichen oder repräsentativen Charakter haben (z. B. Veranstaltungen für Kunden oder Geschäftspartner). Das bedeutet aber nicht, dass Sie Geschäftsfreunde nicht zu Ihrer Betriebsveranstaltung einladen dürfen.

Beispiele



Beispiele für Betriebsveranstaltungen:

- Weihnachtsfeier: Ein Klassiker der Betriebsveranstaltungen, bei dem die gesamte Belegschaft zu einer Feier eingeladen wird.
- Betriebsausflug: Gemeinsame Unternehmung außerhalb des Arbeitsplatzes, z. B. Wanderung, Stadtbesichtigung oder sportliche Aktivität.
- Jubiläumsfeier: Feier anlässlich von Unternehmensjubiläen oder Ehrungen langjähriger Mitarbeiter.
- Teamevent: Gezielte Veranstaltung für eine bestimmte Abteilung oder ein Team, um den Zusammenhalt zu fördern.

Unter diesen 3 Voraussetzungen bleibt Ihre Betriebsveranstaltung steuerfrei

Sie müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen, wenn Ihre Betriebsveranstaltung nicht zu einer steuerlichen Belastung für Sie und Ihre Mitarbeiter werden soll.

Voraussetzung 1: Sie dürfen nur 2 Veranstaltungen in einem Jahr lohnsteuerfrei durchführen

Sie dürfen grundsätzlich so viele Betriebsveranstaltungen durchführen, wie Sie möchten. Steuerlich begünstigt werden jedoch **maximal zwei** Betriebsveranstaltungen pro Jahr und Arbeitnehmer. Das bedeutet, dass das Finanzamt nur für die ersten zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr die steuerlichen Vergünstigungen gewährt, wie den Freibetrag von 110 € pro Veranstaltung und Arbeitnehmer. Der Freibetrag von 110 €

Unbegrenzte
Anzahl

wird für jede einzelne Veranstaltung gewährt. Wurde der Freibetrag bei der ersten Veranstaltung nicht oder nicht voll ausgenutzt, kann er **nicht** auf die nächste Veranstaltung übertragen werden.

Beispiel



Sie führen im Kalenderjahr 2024 insgesamt 3 Betriebsveranstaltungen durch:

- 10.01.: Neujahrfeier
- 20.06.: Sommerfest
- 15.12.: Weihnachtsfeier

Von den 3 Betriebsveranstaltungen sind nur 2 Veranstaltungen begünstigt. Das heißt, für die dritte Veranstaltung müssen Sie die Kosten für Ihre Arbeitnehmer als geldwerten Vorteil versteuern.

Mein Praxis-Tipp für Sie



Die Steuerpflicht ergibt sich nicht aus der Reihenfolge der Betriebsveranstaltungen. Sie können frei wählen, welche der 3 Veranstaltungen lohnversteuert werden soll. Sie haben somit die Möglichkeit, aus den Kosten der jeweiligen Veranstaltungen das günstigste Ergebnis für Ihre Mitarbeiter zu ermitteln.

Voraussetzung 2: Alle Mitarbeiter müssen eine Einladung erhalten

Einladung

Ihre Betriebsveranstaltung muss grundsätzlich allen Ihren Arbeitnehmern oder einer klar abgegrenzten Gruppe (z. B. einer Abteilung, einem Standort oder einem Team) offenstehen. Die Teilnahme darf also nicht nur auf einzelne, bevorzugte Personen beschränkt sein. Eine

Betriebsveranstaltung einzelner Abteilungen Ihres Unternehmers ist begünstigt, wenn alle anderen Abteilungen auch eine solche Veranstaltung durchführen können. Es ist aber nicht erforderlich, dass alle Mitarbeiter auch tatsächlich an der Veranstaltung teilnehmen.

Hinweis: Auch Minijobber sind Mitarbeitende Ihres Unternehmens und somit ebenfalls von Ihnen einzuladen.

Minijobber

Beispiel



Sie planen einen Betriebsausflug und laden hierzu Ihre 5 Mitarbeiter ein. Einer Ihrer Mitarbeiter teilt Ihnen mit, dass er aufgrund eigener Urlaubsplanungen nicht am Betriebsausflug teilnehmen möchte. Lösung: Der Betriebsausflug bleibt eine begünstigte Veranstaltung, da Sie alle Ihre Arbeitnehmer eingeladen haben. Es ist die persönliche Entscheidung des Mitarbeitenden, nicht am Betriebsausflug teilzunehmen.

Bei diesen Veranstaltungen dürfen Sie den Teilnehmerkreis beschränken

Gerade bei größeren Unternehmen ist es möglich, dass Sie den Teilnehmerkreis begrenzen. Bei einer solchen Begrenzung wird der Betriebsprüfer darauf achten, dass es sich dabei nicht um einen von Ihnen bevorzugten Teilnehmerkreis handelt. Ist dies der Fall, ist diese Betriebsveranstaltung lohnsteuerpflichtig.

Beschränkungen
möglich

Aktivitäten mit begünstigten Teilnehmerkreisen sind insbesondere

- Veranstaltungen von jeweils nur einer Organisationseinheit Ihres Unternehmens, wenn alle anderen Organisationseinheiten ebenfalls das gleiche Recht auf eine Veranstaltung haben,
- Veranstaltungen für die Ruheständler des Unternehmens (sogenannte Pensionärstreffen).

Beispiele

Ehren Sie lediglich einen einzelnen Jubilar, liegt nur dann eine Betriebsveranstaltung vor, wenn zumindest enge Mitarbeiter sowie

z. B. der Betriebsrat, der Abteilungsleiter oder Familienangehörige des Jubilars eingeladen sind.

Voraussetzung 3: Sie müssen die 110-€-Grenze beachten

Pro Veranstaltung

Bei der 110-€-Grenze für Betriebsveranstaltungen handelt es sich um einen Bruttobetrag inklusive Umsatzsteuer. Das bedeutet, dass alle Aufwendungen für die Veranstaltung, einschließlich der darin enthaltenen Umsatzsteuer, bei der Berechnung von Ihnen berücksichtigt werden.

Ihr Finanzamt sieht in Ihrer Betriebsveranstaltung, an der Ihre Mitarbeiter teilnehmen, nur dann eine lohnsteuerfreie Veranstaltung, wenn der Bruttobetrag der Aufwendungen pro Arbeitnehmer nicht höher ist als 110 €. Dieser Betrag ist als Freibetrag zu sehen und bedeutet, dass Sie bei Überschreiten des Betrags nur den übersteigenden Betrag lohnversteuern müssen. Bei der Umsatzsteuer ist das allerdings nicht so (siehe Seite 13)!

Geldwerter Vorteil

Der **übersteigende** Betrag gilt für Sie als **geldwerter Vorteil**. Sie haben 2 Möglichkeiten der Versteuerung:

1. Sie ermitteln die Zuwendung je Arbeitnehmer und erfassen diese in der jeweiligen Lohnabrechnung. Sie müssen auch die Sozialversicherungsabgaben berücksichtigen.
2. Sie versteuern den geldwerten Vorteil pauschal mit einem Steuersatz von 25 % (§ 40 Abs. 2 Nr. 2 EStG). Sie müssen keine Sozialversicherung berücksichtigen. Dies gilt unabhängig von der Höhe des Arbeitslohns Ihres Arbeitnehmers.

Mein Praxis-Tipp für Sie



Die pauschale Ermittlung der Lohnsteuer in Höhe von 25 % ist die einfachere Berechnungsmethode. Dazu kommt, dass sie im Regelfall schon allein wegen der Nichtberücksichtigung der Sozialversicherungsabgaben für Ihren Arbeitnehmer günstiger ist.

Bei den teilnehmenden Minijobbern empfehle ich Ihnen grundsätzlich die Anwendung der 25%igen Pauschalversteuerung. Der pauschalversteuerte Arbeitslohn ist nicht sozialversicherungspflichtig. Damit laufen Ihre Minijobber auch nicht Gefahr, den 538-€-Grenzwert (ab 2025 = 556 €) für Minijobs zu überschreiten.

25 % Pauschal-
versteuerung

Wie Sie die Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer richtig ermitteln

Damit Sie bei der Ermittlung der 110-€-Grenze zu einem richtigen Ergebnis kommen, müssen Sie zunächst alle Kosten addieren, die mit der jeweiligen Veranstaltung in Verbindung stehen. Beispiele für diese Kosten:

Berechnung

- Speisen und Getränke
- Tabakwaren
- Süßigkeiten für die Tischdeko
- Fahrtkosten
- Übernachtungskosten
- Aufwendungen für Raummieten
- Aufwendungen für Musik oder anderer künstlerischer Darbietungen
- Geschenke ohne bleibenden Wert

Für die Berechnung der Bemessungsgrundlage müssen Sie immer den Bruttobetrag der Aufwendungen berücksichtigen.

Achtung



Geschenke, die während einer Betriebsveranstaltung wie einer Weihnachtsfeier überreicht werden, zählen grundsätzlich zu den Zuwendungen und gehören damit zur Berechnung der 110-€-Freigrenze. Wenn Sie z. B. eine Weihnachtsfeier veranstalten und pro Arbeitnehmer 90 € für Speisen, Getränke und Unterhaltung ausgeben, dann könnte ein Geschenk im Wert von

bis zu 20 € noch innerhalb der Freigrenze bleiben (90 € + 20 € = 110 €).

Berechnungs-
beispiel

Zur Ermittlung der Kosten empfehle ich Ihnen eine Aufstellung nach dem folgenden Muster:

Bezeichnung der Veranstaltung:		
Rechnungsdatum	Inhalt der Rechnung	Bruttobetrag
20.06.	Speisen Fa . Müller	3 .210 €
20.06.	Getränke	1 .190 €
...	...	
	Summe	

Mein Praxis-Tipp für Sie



Betriebsprüfer lassen sich regelmäßig Ihre Berechnungsgrundlagen für die Betriebsfeier zeigen, da Sie oftmals eine fehlerhafte oder ungenaue Berechnung vermuten und somit die Steuervergünstigung streichen. Es bietet sich daher an, hinter die obige Mustertabelle auch die Kopien der jeweiligen Belege zu heften. So haben Sie Ihre Berechnungen schnell griffbereit und müssen nicht lange suchen.

Berücksichtigung
Unternehmer-
kosten

Was für Sie selbst als Unternehmer gilt

Sie als Unternehmer selbst werden bei der Berechnung der 110-€-Freigrenze für Betriebsveranstaltungen als Teilnehmer berücksichtigt,

wenn Sie die Veranstaltung organisiert und ausrichten. Hier sind die wichtigsten Aspekte:

- Sie sind in der Regel der Veranstalter der Betriebsveranstaltung und kein Arbeitnehmer des eigenen Unternehmens. Da die Freigrenze nur auf Zuwendungen an Arbeitnehmer angewendet wird, zählen Sie als Unternehmer nicht zu den Personen, für die die 110-€-Grenze gilt.
- Bei der Berechnung der pro-Kopf-Kosten werden die Kosten für Sie, Ihre **teilnehmenden** Arbeitnehmer und gegebenenfalls deren Begleitpersonen (z. B. Ehepartner) berücksichtigt.

Beispiel



Wenn eine Betriebsfeier 10.000 € kostet und 99 Arbeitnehmer und Sie teilnehmen, wird der Pro-Kopf-Betrag mit 100 Teilnehmern berechnet.

Sie als Unternehmer erhalten keine Arbeitslohn im Sinne der Lohnsteuer. Sie buchen die auf Sie entfallenden Kosten als „Sonstige betriebliche Aufwendungen“. Dies gilt auch für Ihre Gäste, wenn diese aus privaten Gründen eingeladen wurden, oder als geschäftliche Bewirtungskosten und/oder Geschenke für Geschäftsfreunde, wenn die Einladung aus betrieblichen Gründen erfolgt ist.

Sonstige
betriebliche
Aufwendungen

Beispiel



Sie haben mit Ihren 4 Mitarbeitern einen Betriebsausflug durchgeführt. Für den Ausflug sind Ihnen Bruttoaufwendungen in Höhe von 500 € entstanden. Lösung: Zur Prüfung der 110-€-Grenze teilen Sie die Bruttoaufwendungen durch die Anzahl der Teilnehmer: $500 \text{ €} : 5 \text{ Teilnehmer (Sie + 4 Arbeitnehmer)} = 100 \text{ €}$. Die 110-€-Grenze wird nicht überschritten.

Sie buchen die Aufwendungen von 500 € als Betriebsausgabe (420,17 € zuzüglich 79,83 € USt). Für Ihre Arbeitnehmer ist der Betriebsausflug lohnsteuerfrei. Die Buchung nehmen Sie über die Konten 4140 (SKR 03) oder 6130 (SKR 04) = Freiwillige soziale Aufwendungen vor.

Was Sie bei Feiern mit Begleitpersonen unbedingt beachten müssen

Nur einmalig
110 €

Wenn ein Arbeitnehmer mit einer Begleitperson (z. B. Ehepartner, Lebenspartner oder eine andere Person) an einer Betriebsveranstaltung teilnimmt, gibt es einige wichtige Aspekte zur 110-€-Freigrenze zu beachten. Hier sind die wesentlichen Punkte:

- **Einbeziehung der Begleitperson:** Die Kosten für die Begleitperson zählen mit in die Berechnung der Freigrenze von 110 €, da die Zuwendungen für die Begleitperson auch als geldwerter Vorteil des Arbeitnehmers betrachtet werden. Das bedeutet, die Kosten für Ihren Arbeitnehmer und seine Begleitperson werden zusammengezählt, und die 110-€-Freigrenze gilt für beide zusammen. Es wird also **kein** doppelter Betrag von 220 € (110 € pro Person) angesetzt, sondern die 110-€-Grenze gilt insgesamt für beide.

Beispiel



Angenommen, Ihre Betriebsveranstaltung kostet 600 € und es nehmen 3 Arbeitnehmer mit jeweils einer Begleitperson teil.

Berechnung:

Gesamtkosten: 600 €

Anzahl der Teilnehmer: 3 Arbeitnehmer + 3 Begleitpersonen = 6 Personen

Berechnung der Pro-Kopf-Kosten:

$600 \text{ €} / 6 \text{ Personen} = 100 \text{ € pro Person}$

Für den Arbeitnehmer und seine Begleitperson zusammen: 2 Personen $\times 100 \text{ €} = 200 \text{ €}$.

Bewertung im Hinblick auf die 110-€-Freigrenze:

Da der Gesamtbetrag für den Arbeitnehmer und seine Begleitperson 200 € beträgt, wird der gesamte Betrag steuerpflichtig, da er die 110-€-Freigrenze überschreitet.

- Überschreitung der 110-€-Freigrenze: Wenn die Gesamtkosten für den Arbeitnehmer und seine Begleitperson die Freigrenze von 110 € überschreiten, wird der gesamte Betrag lohnsteuerpflichtig. Der Arbeitgeber kann die Steuer auf den geldwerten Vorteil entweder individuell (über den Lohnsteuerabzug des Arbeitnehmers) oder pauschal mit 25 % versteuern.
- Wenn die Gesamtkosten pro Arbeitnehmer und Begleitperson zusammen unter oder bis zu 110 € liegen, bleiben die Zuwendungen vollständig steuerfrei.

Problemfall: nicht teilnehmende Arbeitnehmer

Nimmt ein Arbeitnehmer nicht an der Betriebsveranstaltung teil, obwohl Sie ihn eingeplant haben, stellt sich nun die Frage, wie Sie das bei der Berechnung der 110-€-Grenze berücksichtigen müssen. Diese Frage war jahrelang strittig. Viele Finanzgerichte (z. B. Düsseldorf oder Köln) urteilten, dass eine Verteilung der Kosten auf alle gemeldeten Teilnehmer an der Betriebsveranstaltung erfolgen dürfte. Dieser Auffassung setzten die Richter des BFH (Urt. v. 29.04.2021, Az. VI R 31/18) ein Ende. Nach diesem Urteilsspruch hat die Aufteilung nunmehr nur anhand der tatsächlich anwesenden Personen zu erfolgen.

Bleiben bei
der Aufteilung
unberücksichtigt

Was Sie bei der Umsatzsteuer bei Betriebsveranstaltungen berücksichtigen müssen

Bei Betriebsveranstaltungen spielt die Umsatzsteuer eine wichtige Rolle, insbesondere wenn es darum geht, ob Sie als Unternehmer die Vorsteuer abziehen können und wie die Betriebsveranstaltung umsatz-

Wichtige Aspekte

steuerlich behandelt wird. Hier sind die wesentlichen Aspekte zur Umsatzsteuer bei Betriebsveranstaltungen im Überblick:

Vorsteuerabzug für Sie als Arbeitgeber: Sie können die Vorsteuer aus den Kosten für die Betriebsveranstaltung grundsätzlich geltend machen, wenn die Veranstaltung in Ihrem unternehmerischen Interesse durchgeführt wird. Das bedeutet, dass Sie als Unternehmer die Vorsteuer aus den Ausgaben für Speisen, Getränke, Raummieten, Unterhaltung usw. abziehen können, sofern diese Ausgaben geschäftlich veranlasst sind und dem Unternehmen dienen und Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

Unternehmeri-
sches Interesse

Umsatzsteuerpflicht auf Zuwendungen an Arbeitnehmer: Aufwendungen an Ihre Arbeitnehmer im Rahmen von Betriebsveranstaltungen sind grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig, wenn sie einen entgeltlichen Vorgang darstellen. Ihr Finanzamt geht zu Ihren Gunsten davon aus, dass Betriebsveranstaltungen überwiegend in Ihrem betrieblichen Interesse durchgeführt werden. In diesem Fall ist **kein** Umsatzsteueransatz aufseiten des Arbeitnehmers erforderlich.

Entgeltliche
Veranstaltung

Achtung



Übersteigt die Betriebsveranstaltung die 110-€-Freigrenze, wird der Betrag zwar als geldwerter Vorteil für den Arbeitnehmer steuerpflichtig, aber nur in der Höhe, in der der Betrag von 110 € übersteigen wird. Der Vorsteuerabzug entfällt allerdings in voller Höhe für Sie. Lohnsteuerlich und umsatzsteuerlich erfolgt eine andere Behandlung.

Beispiel



Sie führen eine Betriebsveranstaltung mit Ihren 4 Arbeitnehmer durch. Die Kosten für die Veranstaltung betragen 1.000 € brutto (840,34 € zuzüglich 159,66 € USt). Lösung: In diesem Fall wird

die 110-€-Grenze überschritten. Die Verteilung der Aufwendungen ergibt einen jeweiligen Anteil von 200 €. Die Vorsteuer in Höhe von 159,66 € kann nicht beim Finanzamt geltend gemacht werden. Lohnsteuerlich müssen die 90 € (200 € – 110 €) von Ihnen versteuert werden.

Zuwendungen an Sie als Geschäftsführer

Wenn Sie Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft (z. B. UG, GmbH) sind, gelten die oben dargestellten Voraussetzungen und Bedingungen gleichermaßen. Sind Sie als Gesellschafter der Kapitalgesellschaft zugleich auch Geschäftsführer, gelten Sie als Arbeitnehmer. Grund dafür ist, dass Sie in Ihrer Funktion als Geschäftsführer in einem lohnsteuerpflichtigen Arbeitsverhältnis mit der Kapitalgesellschaft stehen.

Feiern als
Geschäftsführer

Wenn Sie als Geschäftsführer Ihren Geburtstag mit Ihren Arbeitnehmern feiern, gehören diese Aufwendungen nicht zu Ihrem Unternehmen, da Sie selbst Arbeitnehmer der Kapitalgesellschaft sind. Sie haben hier auch keinen Werbungskostenabzug bei den Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit, da eine Geburtstagsfeier auch bei den Lohneinkünften rein privat veranlasst ist.

Beispiel



Sie veranstalten mit den 5 Mitarbeitern Ihrer UG einen 2-tägigen Betriebsausflug. Dieser kostet pro Person 250 €. Lösung: Für jeden Teilnehmer sind somit Kosten von 250 € entstanden. Für Sie und Ihre Arbeitnehmer sind davon 110 € lohnsteuerfreie Sachzuwendungen. Die verbleibenden 140 € pro Person können Sie pauschal lohnversteuern. Umsatzsteuermanko: Da der Betriebsausflug pro Person mehr als 110 € gekostet hat, ist der Vorsteuerabzug aus den Eingangsrechnungen nicht möglich.

So umgehen Sie diese Folge

Geförderter Zweck

Sie können diese Folge aber umgehen, wenn Sie Ihre Geburtstagsfeier mit einer Betriebsveranstaltung verbinden, deren Zweck beispielsweise der Repräsentation Ihres Unternehmens, dem kollegialen Miteinander oder der Pflege des Betriebsklimas dient.

Kombinieren Sie also Ihre Geburtstagsfeier mit einer weiteren Betriebsveranstaltung, können Sie die Aufwendungen zumindest teilweise als Betriebsausgaben geltend machen.

Je mehr Ihre Geburtstagsfeier bei Ihrer kombinierten Feier in den Hintergrund tritt, desto weniger steht der private Anteil im Vordergrund. Sie können dann mehr Betriebsausgaben für den betrieblichen Teil gelten machen.

.....

Mein Fazit

Veranstaltung ja,
aber beachten Sie
die Grenze

Für das Finanzamt ist eine Betriebsveranstaltung eine gemeinschaftliche Veranstaltung, die der sozialen Interaktion im Unternehmen dient, bei der es keine arbeitsbezogenen Verpflichtungen gibt und die der geselligen Unterhaltung der Belegschaft gewidmet ist. Da solche Veranstaltungen steuerlich begünstigt werden, sollten Sie sie auch durchführen, solange sie die zuvor genannten Kriterien erfüllen. Damit Ihre Feier kein steuerliches Fiasko wird, sollten Sie darauf bedacht sein, dass die 110-€-Grenze pro Teilnehmer nicht überschritten wird.

Wie Sie im Jahr 2025 aus Ihren neuen E-Autos die besten Steuervergünstigungen herausholen

INHALT	SEITE
■ Welche betrieblichen Fahrzeuge durch Ihr Finanzamt gefördert werden . .	002
■ Förderung über die 1%-Regelung.....	003
■ Das gilt für Sie, wenn Sie die 1%-Regelung nicht anwenden	005
■ Nutzen Sie die 40%ige Sonderabschreibung	006
■ Prüfen Sie die Möglichkeit des Investitionsabzugsbetrags	010
■ Befreiung von der Kfz-Steuer	013
■ Wenn der Arbeitnehmende sein elektrisches Fahrzeug zu Hause lädt	013
■ Diese Förderung von E-Autos plant die Bundesregierung	014

Warum Sie diesen Beitrag lesen sollten: Elektroautos (E-Autos) spielen eine zentrale Rolle bei der Umstellung auf eine nachhaltige Mobilität und leisten einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung von CO₂-Emissionen. Um den Umstieg auf umweltfreundliche Fahrzeuge zu fördern und gleichzeitig den Verkehr schadstoffärmer zu gestalten, bietet der Gesetzgeber Ihnen eine Reihe von Steuervergünstigungen für E-Autos an. Diese steuerlichen Vorteile zielen darauf ab, Ihnen die Anschaffung und den Betrieb von Elektrofahrzeugen attraktiver zu machen, die Verbreitung emissionsfreier Antriebe zu steigern und die Ziele der Klimapolitik zu unterstützen. Dieser Beitrag zeigt, womit Sie rechnen können.

Autoren: Jörg Wilde

Welche betrieblichen Fahrzeuge durch Ihr Finanzamt gefördert werden

Verschiedene Fahrzeugtypen

Der Begriff Elektromobilität umfasst alle Fahrzeuge, die ausschließlich oder ergänzend einen elektrischen Antrieb haben. Im Rahmen der Elektromobilität werden verschiedene Fahrzeugtypen gefördert, um den Übergang zu umweltfreundlicheren Antriebstechnologien zu unterstützen. Sie können folgende Fahrzeugtypen gefördert bekommen:

- **Reine Elektrofahrzeuge (BEV – Battery Electric Vehicles):** Diese Fahrzeuge werden ausschließlich von einem Elektromotor angetrieben und nutzen eine Batterie als Energiequelle. Sie stoßen während der Fahrt keine Emissionen aus und profitieren in der Regel von den größten Förderungen, wie Kaufprämien und Steuerbefreiungen.
- **Plug-in-Hybridfahrzeuge (PHEV):** Plug-in-Hybride kombinieren einen Verbrennungsmotor mit einem Elektromotor. Sie können sowohl elektrisch als auch mit konventionellem Kraftstoff betrieben werden. Wenn sie überwiegend elektrisch genutzt werden, tragen sie ebenfalls zur Reduzierung von Emissionen bei. Für diese Fahrzeuge gibt es ebenfalls Förderungen, allerdings oft in geringerem Umfang als für reine Elektroautos.
- **Brennstoffzellenfahrzeuge (FCEV – Fuel Cell Electric Vehicles):** Diese Fahrzeuge nutzen Wasserstoff, der in einer Brennstoffzelle in elektrische Energie umgewandelt wird, um den Elektromotor anzutreiben. FCEVs erzeugen als Abgas lediglich Wasser und gelten ebenfalls als emissionsfrei.
- **Leichte Nutzfahrzeuge (Elektro-Transporter und -Lkw):** Elektro-Nutzfahrzeuge wie Transporter, Lieferwagen und kleine Lkw werden ebenfalls gefördert, um den gewerblichen Verkehr klimafreundlicher zu gestalten. Besonders in städtischen Gebieten können sie zur Luftverbesserung beitragen.
- **Elektromotorräder und E-Roller:** Auch kleinere Fahrzeuge wie Elektromotorräder und Elektroroller können in einigen Förderprogrammen berücksichtigt werden, um den Individualverkehr sauberer zu gestalten.

Förderung über die 1%-Regelung

Die private Nutzung eines Kraftfahrzeugs, das Sie zu mehr als 50 % **betrieblich** nutzen, ist für jeden Kalendermonat mit 1 % des inländischen Listenpreises **im Zeitpunkt der Erstzulassung** zuzüglich der Kosten für **Sonderausstattung** einschließlich Umsatzsteuer anzusetzen. Nutzen Sie ein Fahrzeug, das ausschließlich durch einen Elektromotor angetrieben wird und dessen Energie aus mechanischen oder elektrochemischen Speichern bzw. emissionsfrei betriebenen Energiewandlern stammt (kurz E-Auto), oder ein extern aufladbares **Hybridelektrofahrzeug**, wird der Listenpreis dieses Kraftfahrzeugs entsprechend Bruttolistenpreis **nicht mehr als 70.000 €** beträgt (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 EStG).

Erstzulassung

Beispiel



Reine E-Autos

Sie erwerben zwei reine E-Autos als Firmenwagen. Der Firmenwagen A hat einen Bruttolistenpreis von 59.000 €, der Firmenwagen B einen Bruttolistenpreis von 80.000 €. Folge: Für den Firmenwagen A können Sie die Steuervergünstigung in Anspruch nehmen. Es handelt sich um ein reines E-Fahrzeug mit einem Bruttolistenpreis von weniger als 70.000 €. Als Bemessungsgrundlage für die 1 % setzen Sie nur 25 % von 59.000 € = 14.750 € an. Die Umsatzsteuer berechnen Sie allerdings von den 59.000 €. Der Firmenwagen B ist zwar auch ein reines E-Auto, erfüllt die Voraussetzungen aufgrund der Höhe des Preises nicht. Dieser ist, sofern Sie die Voraussetzungen erfüllen, ggf. mit 50 % bei der Berechnung der 1 % Regelung zu berücksichtigen (siehe unten) .

- **E-Autos und E-Hybrid-Autos:** Wenn Sie das Kraftfahrzeug **nach dem 31.12.2024 und vor dem 01.01.2031** anschaffen, ist der Bruttolistenpreis nur **zur Hälfte** anzusetzen, sofern das Fahrzeug eine Kohlendioxidemission von **höchstens 50 Gramm** je gefahrenen Kilo-

Plug-in-Hybrid

meter aufweist **oder** die Reichweite des Fahrzeugs unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine **mindestens 80 Kilometer** beträgt (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 5 EStG)

Mein Praxis-Tipp für Sie



Diese zweite Regelung ist auch für E-Autos anzuwenden, die mehr als 70.000 € kosten, da es hier keine Beschränkung für die Anschaffungskosten gibt.

Bis 01.01.2025

Hinweis: Erwerben Sie noch oder haben noch vor dem 01.01.2025 einen E-Hybrid angeschafft, gilt statt der 80-Kilometer-Forderung noch die eine Mindestgrenze von 60 Kilometer (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 4 EStG) .

Beispiel



Nehmen wir das Beispiel zuvor. Hier hatten Sie ein reines E-Auto zum Bruttopreis von 80.000 € gekauft. Folge: Da Sie die Steuervergünstigung für reine E-Autos nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 EStG nicht anwenden können, weil das Fahrzeug mehr als 70.000 € kostet, bleibt Ihnen der hälftige Ansatz bei der Anwendung der 1 % nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 5 EStG. Sie setzen in diesem Fall als Bemessungsgrundlage für die 1%-Regelung nur den Bruttolistenpreis von 40.000 € an. Entsprechend müssen Sie monatlich 400 € für die private Mitnutzung versteuern. Auch hier gilt, dass Sie die Umsatzsteuer, sofern Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind, von der ungekürzten Bemessungsgrundlage (1 % von 80.000 €) berechnen.

Das gilt für Sie, wenn Sie die 1%-Regelung nicht anwenden

Die 1%-Regelung können Sie nur anwenden, wenn Sie Ihren Firmenwagen zu mehr als 50 % betrieblich nutzen. Die 1%-Regelung ist aber nicht das unbedingte Muss. Sie haben auch eine andere Möglichkeiten bei einer privaten Mitnutzung:

Tatsächliche
Kosten

- Sie können ein Fahrtenbuch führen und die tatsächlichen Kilometer nachweisen. Dies lohnt sich immer, wenn Ihr privater Nutzungsanteil weniger als 50 % beträgt.

Fahrtenbuch

Mein Praxis-Tipp für Sie



Hier lohnt sich eine Vergleichsrechnung für Sie. Schauen Sie, ob die Nutzung des Fahrtenbuchs für Sie günstiger ist als die 1%-Regelung. Sie können dann die bessere Lösung anwenden.

- Ist Ihr betrieblicher Nutzungsanteil nicht höher als 50 %, können Sie den privaten Nutzungsanteil auch schätzen. Ihr Finanzamt spricht hier von einer sachgerechten Schätzung. Dabei geht es selbst von einem Nutzungsverhältnis von 50:50 aus.

Sachgerechte
Schätzung

Wenden Sie die sachgerechte Schätzung an oder ermitteln Sie die private Nutzung anhand eines Fahrtenbuchs, erhalten Sie auch die Steuervergünstigung. Hier gilt:

- **Reine E-Autos:** Wenn Sie das Kraftfahrzeug **nach dem** 31.12.2018 und **vor dem** 01.01.2031 angeschafft haben, sind bei der Ermittlung der insgesamt entstandenen Aufwendungen die Anschaffungskosten für das Kraftfahrzeug oder vergleichbare Aufwendungen nur zu **einem Viertel** anzusetzen, sofern das Fahrzeug **keine** Kohlendioxidemissionen pro gefahrenen Kilometer aufweist und der Bruttolistenpreis **nicht mehr als 70.000 €** beträgt (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 Nr. 3 EStG).

Reine E-Autos

Plug-in-Hybrid

- **E-Autos und E-Hybrid-Autos:** Wenn Sie das Kraftfahrzeug **nach dem 31.12.2024 und vor dem 01.01.2031** anschaffen, sind bei der Ermittlung der insgesamt entstandenen Aufwendungen die Anschaffungskosten für das Kraftfahrzeug oder vergleichbare Aufwendungen nur **zur Hälfte** anzusetzen, sofern das Fahrzeug eine Kohlendioxidemission von **höchstens 50 Gramm** je gefahrenen Kilometer aufweist **oder** die Reichweite des Fahrzeugs unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine **mindestens 80 Kilometer** beträgt (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 Nr. 5 EStG)

Achtung



Vielleicht ist es Ihnen schon selbst aufgefallen: Bei der 1%-Regelung kommt es immer auf den Bruttolistenpreis bei Erstzulassung des Fahrzeugs an. Dies ist besonders bei gebrauchten Fahrzeugen nachteilig. Bei der Nutzung des Fahrtenbuchs oder der sachgerechten Schätzung sind Ihre tatsächlichen Anschaffungskosten maßgeblich. Bei gebrauchten Fahrzeugen kann das günstiger sein. Dieser feine Unterschied wird aber häufig übersehen. In der Praxis setzen viele trotz des Fahrtenbuchs fälschlich den Bruttolistenpreis bei Erstzulassung als Bemessungsgrundlage an.

Hohe Abschreibung möglich

Nutzen Sie die 40%ige Sonderabschreibung

Um Ihre Investitionen zu fördern, gibt es schon seit längerer Zeit die Möglichkeit einer Sonderabschreibung (§ 7g Abs. 5 EStG). Für Ihr Finanzamt ist die Sonderabschreibung ein steuerliches Instrument, das Ihnen als kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) besondere Investitionsanreize bietet. Sie ermöglicht es, Investitionen in abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens steuerlich zu begünstigen, um die Liquidität und Planungssicherheit in Ihrem

Unternehmen zu verbessern. § 7g EStG umfasst neben der Sonderabschreibung auch den Investitionsabzugsbetrag, der im Vorfeld von Investitionen genutzt werden kann (siehe Seite 10).

Diese 3 Voraussetzungen für die Sonderabschreibung müssen Sie erfüllen

Sie können die Sonderabschreibung (§ 7g Abs. 5 EStG) für Anschaffungen oder Herstellungen von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens in Anspruch nehmen.

Anlagevermögen

Diese Wirtschaftsgüter müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen, um förderfähig zu sein:

- **Sie müssen abnutzbar sein:** Es handelt sich also um Güter, deren Nutzung auf eine gewisse Zeit begrenzt ist, wie z. B. Maschinen, Fahrzeuge oder Büroeinrichtungen. Das Wirtschaftsgut muss dabei nicht neu sein. Sie können beispielsweise auch ein gebrauchtes Fahrzeug anschaffen.
- **Betrieblich genutzt:** Die Güter müssen mindestens im Jahr der Anschaffung und den darauffolgenden Jahren zu mindestens 90 % betrieblich genutzt werden. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn Sie das Wirtschaftsgut vermieten.
- **Kleine und mittlere Betriebe:** Nimmt Ihr Unternehmen die Sonderabschreibung in Anspruch, darf der Gewinn in dem der Investition vorangegangenen Wirtschaftsjahr nicht mehr als 200.000 € betragen haben.

3 Voraussetzungen

Achtung, Steuerfalle!



Wie zuvor beschrieben, müssen Sie das Wirtschaftsgut zu mindestens 90 % betrieblich nutzen. Bei der Anschaffung eines Firmenwagens müssen Sie aufpassen. Wenden Sie nämlich die 1%-Regelung an, gilt die 90%-Grenze nicht als erfüllt. Das heißt, Sie können die Sonderabschreibung nicht in Anspruch nehmen. Einen Gegenbeweis erkennt Ihr Finanzamt nur an, wenn Sie eine ordnungsgemäßes Fahrtenbuch vorlegen und

anhand diesem nachweisen, dass Ihr privater Nutzungsanteil deutlich weniger als 10 % beträgt.

5 Jahre

So wirkt sich die Sonderabschreibung für Sie aus

Sie können **neben** der normalen Abschreibung (§ 7 EStG) für das begünstigte Wirtschaftsgut eine Sonderabschreibung in Höhe von bis zu 40 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten im **Jahr der Investition** und in den **darauffolgenden vier Jahren** geltend machen. Das bedeutet, dass Sie die Anschaffungskosten eines Wirtschaftsguts beschleunigt abschreiben können, was zu einer Steuerentlastung in den ersten Jahren führt und somit die Investitionskosten verringert.

Diese 3 Punkte sind dabei wichtig für Sie:

3 wichtige Punkte

1. Die Sonderabschreibung wird nicht wie die normale Abschreibung auf einzelne Monate aufgeteilt, sondern sie ist ein Jahresbetrag. Es spielt somit keine Rolle, wann Sie den Firmenwagen anschaffen.
2. Bei den 40 % handelt es sich um einen einmaligen Prozentbetrag, den Sie nach Ihren eigenen Wünschen auf das Jahr der Anschaffung sowie die 4 Folgejahre aufteilen können. Sie können beispielsweise im Jahr der Anschaffung des Firmenwagens gleich 40 % abschreiben. Sie können aber die 40 % auch auf die 5 Jahre verteilen und jeweils 4 % zum Abzug bringen, oder 2 mal 10 %.
3. Die Sonderabschreibung erfolgt parallel neben der „normalen“ Abschreibung. Sie verkürzt aber das Abschreibungsvolumen des Firmenwagens. Dies hat zur Folge, dass der Firmenwagen schneller abgeschrieben ist.

Beispiel



Sie erwerben zum 10.01.2025 einen E-Firmenwagen, den Sie ausschließlich für Ihre betrieblichen Zwecke nutzen. Die Anschaffungskosten betragen 40.000 € zzgl. 7.600 € Umsatzsteuer. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für den Firmenwagen beträgt laut amtlicher AfA-Tabelle 6 Jahre. Sie wollen

gleich im Jahr 2025 die Sonder-AfA vollständig ausnutzen. Folge: Die Umsatzsteuer von 7.600 € können Sie als Vorsteuer sofort geltend machen, wenn die Vorsteuerabzugs Voraussetzungen nach § 15 UStG vorliegen. Sind Sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, gehören die Umsatzsteuern zu den Anschaffungskosten des Firmenwagens. Ich gehe in diesem Beispiel davon aus, dass Sie den vollen Vorsteuerabzug erhalten. Die Abschreibungen für das Jahr 2025 berechnen Sie wie folgt:

Sonderabschreibung: 40 % von 40.000 € = 16.000 €

Lineare AfA § 7 EStG: 12/72 von 40.000 € = 6.667 €

Sie können im Jahr 2025 eine Abschreibung von 22.667 €. Der Restbuchwert beträgt zum 31.12.2025 = 17.333 €. Im Kalenderjahr 2026 ziehen Sie weiterhin 6.000 € lineare AfA von den ursprünglichen Anschaffungskosten ab. Nochmals: Die lineare AfA für 2026 wird nicht vom Restbuchwert berechnet, sondern vermindert diesen nur.

Welche Eintragungen Sie bei der EÜR machen müssen

Wenn Sie eine EÜR erstellen, müssen Sie bei Abgabe der Steuererklärung auch ein Anlageverzeichnis, die Anlage AVEÜR vorlegen. Dies geht am einfachsten über das Programm „MeinElster“. In die Anlage AVEÜR können Sie alle Ihre Fahrzeuge erfassen. Sie tragen dort für Ihr neues Fahrzeug Folgendes ein:

AVEÜR

- Bezeichnung (Typ oder Kennzeichen)
- Anschaffungsdatum
- Anschaffungskosten
- Buchwert zu Beginn
- Betrag der Sonderabschreibung
- Betrag der linearen oder degressiven Abschreibung

Ihre Einträge in der Anlage AVEÜR werden bei Nutzung von „MeinElster“ automatisch in die EÜR übernommen und bei der Ermittlung Ihres Gewinns berücksichtigt.

Keine
Voraussetzung

Sie können die Sonderabschreibung auch ohne den Investitionsabzugsbetrag nutzen

Die Sonderabschreibung nach § 7g EStG kann in Kombination mit dem Investitionsabzugsbetrag nach § 7g Abs. 1 bis 4 EStG genutzt werden. Es ist aber keine Voraussetzung, dass Sie zuvor den Investitionsabzugsbetrag genutzt haben. Das Zusammenspiel führt aber für Sie zu einer deutlichen Entlastung in den ersten Jahren nach der Investition.

Prüfen Sie die Möglichkeit des Investitionsabzugsbetrags

Steuereinsparung
vor der
Anschaffung

Wie im Abschnitt zuvor schon erläutert, können Sie auch einen Investitionsabzugsbetrag (§ 7g Abs. 1 und 2 EStG) für Ihre zukünftige Anschaffung eines E-Fahrzeugs bilden. Damit Sie diese Möglichkeit in Anspruch nehmen können, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein.

Voraussetzungen

Diese Voraussetzungen betreffen sowohl die betroffenen Wirtschaftsgüter als auch die Unternehmensgröße. Im Einzelnen gilt:

- **Firmenwagen des Anlagevermögens:** Die Sonderabschreibung können Sie nur für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens nutzen. Dazu muss Ihr Firmenwagen dazu bestimmt sein, über mehrere Jahre im Betrieb eingesetzt zu werden. Dies gilt auch, wenn Sie den Firmenwagen vermieten oder in einer inländischen Betriebsstätte nutzen.
- **Betriebliche Nutzung:** Damit die Sonderabschreibung greift, muss der Firmenwagen zu mindestens 90 % betrieblich genutzt werden. Diese Regelung stellt sicher, dass der überwiegende Teil der Nutzung tatsächlich im Rahmen Ihrer unternehmerischen Tätigkeit erfolgt. Wie bereits zuvor beschrieben (siehe Seite 7), sind die Voraussetzungen bei der Anwendung der 1-%-Regelung nicht erfüllt.
- **Berücksichtigung vorheriger Investitionsabzugsbeträge:** Wenn Sie den Investitionsabzugsbetrag bilden, darf die Summe der aufgelös-

ten und gebildeten Investitionsabzugsbeträge den Betrag von 200.000 € nicht übersteigen (Kappungsgrenze).

Beispiel



Sie wollen noch im Jahr 2024 einen Investitionsabzugsbetrag gewinnmindernd für die im Jahr 2026 geplante Anschaffung eines E-Autos berücksichtigen. Im Jahr 2023 haben Sie für eine andere Investition bereits einen Investitionsabzugsbetrag von 120.000 € gebildet und noch nicht aufgelöst. Folge: Für das Jahr 2024 können Sie einen maximalen Investitionsanzugsbetrag von 80.000 € ($200.000 \text{ €} - 120.000 \text{ €}$) bilden.

- **Kleine und mittlere Unternehmen (KMU):** Ihr Unternehmen darf die festgelegten Größenkriterien nicht überschreiten. Insbesondere darf der Gewinn im vorangegangenen Wirtschaftsjahr nicht über 200.000 € liegen, damit Sie von den steuerlichen Vorteilen des § 7g Abs. 1 und 2 EStG profitieren können. Dabei sind von Ihnen gebildete oder aufgelöste Investitionsabzugsbeträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Gewinns nicht zu berücksichtigen.

Diesen Nutzen hat der Investitionsabzugsbetrag für Sie

Wenn Sie die zuvor genannten Voraussetzungen erfüllen, können Sie 50 % der von Ihnen geplanten Anschaffungskosten für den Firmenwagen außerhalb Ihrer Gewinnermittlung gewinnmindernd berücksichtigen. Dies können Sie auch dann, wenn durch den Investitionsabzugsbetrag ein Verlust entsteht (§ 7 Abs. 1 Satz 3 EStG). Im Gegensatz zu einer verbreiteten Meinung muss es sich bei dem geplanten Firmenwagen nicht um einen Neuwagen handeln. Sie können den Investitionsabzugsbetrag auch bilden, wenn Sie ein gebrauchten Firmenwagen anschaffen wollen.

Bis 50 %

Die 50 % sind von Ihnen als maximaler Abzugsbetrag anzusehen. D. h., Sie müssen nicht zwingend einen Abzugsbetrag von 50 % bilden, der Prozentsatz kann auch niedriger sein.

Beispiel



Sie planen für das Jahr 2026 die Anschaffung eines E-Transporters zum Preis von 80.000 €. Bisher haben Sie noch keinen Investitionsabzugsbetrag für andere Wirtschaftsgüter gebildet (siehe Seite 11). Folge: Sie können bis zu 50 % der geplanten Anschaffungskosten = 40.000 € von Ihrem Gewinn abziehen oder den Verlust erhöhen.

Wann Sie den Investitionsbetrag auflösen müssen

3 Jahre Zeit

Sie müssen die in Anspruch genommenen Investitionsabzugsbeträge bis zum Ende des dritten auf das Wirtschaftsjahr des jeweiligen Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres durch die Anschaffung des Firmenwagens auflösen. Eine vorzeitige Rückgängigmachung von Investitionsabzugsbeträgen vor Ablauf der Investitionsfrist ist zulässig (z. B. weil Sie den Firmenwagen früher als geplant anschaffen oder von der geplanten Anschaffung absehen wollen). Haben Sie den Firmenwagen nicht innerhalb der Frist angeschafft, wird der maßgebliche Steuerbescheid, in dem Sie den Investitionsabzugsbetrag gebildet haben, geändert. Konkret: Sie müssen die eingesparte Steuer nachzahlen.

So lösen Sie den Investitionsbetrag bei Anschaffung auf

2 Möglichkeiten
der Auflösung

Haben Sie den E-Firmenwagen innerhalb der Frist angeschafft, haben Sie zwei Möglichkeiten der Auflösung:

- **Möglichkeit 1:** Im Jahr der Anschaffung buchen Sie den Investitionsabzugsbetrag wieder gewinnerhöhend ein. Sie nehmen die Sonderabschreibung und die normale Abschreibung von den vollen Anschaffungskosten vor.
- **Möglichkeit 2:** Sie buchen den Investitionsbetrag gewinnerhöhend ein, mindern danach gewinnmindernd die Anschaffungskosten um den Investitionsbetrag. So bleibt die Buchung insgesamt gewinnneutral. Die Sonderabschreibung und die normale Abschreibung nehmen Sie dann von den um den Investitionsabzugsbetrag gemin-

derden Anschaffungskosten vor. Vorteil ist hier, dass sich im Gegensatz zu Möglichkeit 1 nur der Gewinn mindert.

Mein Praxis-Tipp für Sie



Rechnen Sie am Ende des Wirtschaftsjahres beide Möglichkeiten durch. So können Sie sehen, welche der beiden Möglichkeiten für Sie insgesamt die beste Steuerersparnis bietet.

Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer

Reine Elektrofahrzeuge, die zwischen dem 18.05.2011 und dem 31.12.2025 zugelassen werden, sind ab dem Tag der Zulassung für 10 Jahre von der Kraftfahrzeugsteuer, längstens aber nur bis zum 31.12.2030 befreit. Dies gilt nicht für Hybridfahrzeuge. Deren Kraftfahrzeugsteuer richtet sich nach dem Hubraum und dem CO₂-Ausstoß. Sie ist jedoch deutlich geringer als bei vergleichbaren kraftstoffbetriebenen Fahrzeugen.

0 € Kfz-Steuer

Wenn der Arbeitnehmende sein elektrisches Firmenfahrzeug zu Hause lädt

Lädt Ihr Arbeitnehmender ein (Elektro-)Firmenfahrzeug, das er auch privat nutzen darf, zu Hause auf seine Kosten auf, muss er hierüber normalerweise Aufzeichnungen führen. Aber das bringt zusätzlichen Verwaltungs- und Kostenaufwand, beispielsweise durch Anschaffung eines geeichten Stromzählers. Zur Vereinfachung lässt der Fiskus zu, dass Sie Ihrem Arbeitnehmenden folgende monatliche Pauschalen steuer- und beitragsfrei zahlen:

Förderung der privaten Ladung

Mtl. Pauschale bei zusätzlicher Lademöglichkeit beim Arbeitgeber:

- 30 € für Elektrofahrzeuge
- 15 € für Hybridfahrzeuge

Mtl. Pauschale ohne zusätzliche Lademöglichkeit beim Arbeitgeber:

- 70 € für Elektrofahrzeuge
- 35 € für Hybridfahrzeuge

Elektrofahrrad

Wenn Sie Ihren Arbeitnehmenden ein **Elektrofahrrad** verbilligt oder gratis überlassen (schenken), ist das für Sie als Arbeitgeber und die Arbeitnehmenden attraktiv. Dieser Lohnbestandteil kann pauschal mit 25 % besteuert werden und erhöht somit nicht die Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitnehmenden. Die Pauschalierung führt zur Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung. Die Pauschalierungsmöglichkeit gilt sowohl für normale Fahrräder wie auch für E-Bikes, **nicht** jedoch für Elektrofahrräder, die verkehrstechnisch als Kraftfahrzeug einzuordnen sind.

Diese Förderung von E-Autos plant die Bundesregierung

Das soll noch kommen

Die Bundesregierung plant zwei Änderungen bei den Förderungen von E-Autos. So soll die Grenze für den Bruttolistenpreis bei der 1%-Regelung für reine E-Autos von 70.000 € auf 95.000 € angehoben werden.

Statt eines direkten Zuschusses beim Kauf eines Elektro-Dienstwagens soll es eine bis Dezember 2028 geltende Sonderabschreibung geben (rückwirkend bis zum 01.07.2024). Durch die neue Regelung sollen Sie als Unternehmer im ersten Jahr der Anschaffung eine Abschreibung von 40 % vornehmen können. Im zweiten Jahr liegt der Anteil bei 24 % und sinkt anschließend schrittweise auf 14, 9, 7 und schließlich 6 %. Sie dürfen also gespannt sein, ob dieser Vorschlag zur Umsetzung kommt. Wir werden Sie darüber informieren.

Papierrechnung oder elektronische Rechnung – so sichern Sie Ihren Vorsteuerabzug und gute Kundenbeziehungen

INHALT	SEITE
■ Diese Dokumente sieht das Finanzamt als Rechnung an	002
■ Welche Angaben jede Rechnung enthalten muss	002
■ Weniger Pflichtangaben bei Kleinbetragsrechnungen.....	009
■ Diese Erleichterungen gelten bei Fahrausweisen	011
■ Wann Sie verpflichtet sind, eine Rechnung auszustellen	012
■ Wie Sie in diesen 3 besonderen Fällen Rechnungen ausstellen	013
■ Elektronische Rechnungen.....	015
■ Wie Sie eine korrekte Rechnung ausstellen, wenn Sie Gegenstände in Zahlung nehmen.....	016
■ So setzen Sie die Berichtigung einer fehlerhaften Rechnung durch.....	017

Warum Sie diesen Beitrag lesen sollten: Viele Abrechnungen über erbrachte Leistungen werden heute schnell, einfach und kostengünstig elektronisch erstellt und versandt. Dies entspricht der immer schneller werdenden Geschäftswelt. Doch Vorsicht ist geboten. Zwar sollten Sie ohnehin alle erhaltenen Rechnungen daraufhin überprüfen, ob Sie die darin abgerechneten Leistungen auch tatsächlich erhalten haben. Prüfen Sie aber unbedingt auch, ob die Rechnung formal in Ordnung ist, bevor Sie sie bezahlen. Wenn das nicht der Fall ist, wird das Finanzamt nicht zögern, Ihnen den Vorsteuerabzug wieder zu streichen.

Ich erkläre Ihnen, worauf es bei Eingangsrechnungen – egal ob elektronisch oder auf Papier – ankommt, um Ihren Vorsteuerabzug zu sichern, und was Sie bei Rechnungen an Ihre Kunden beachten sollten, um schnell und sicher an Ihr Geld zu kommen.

Autor: Maik Czwalinna

Diese Dokumente sieht das Finanzamt als Rechnung an

Nicht alles, was im allgemeinen Geschäftsverkehr als „Rechnung“ bezeichnet wird, sieht auch das Finanzamt als „Rechnung“ an, die Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt. Das Finanzamt richtet sich nach den umsatzsteuerlichen Regelungen. Daher erläutere ich Ihnen in diesem Beitrag,

- was eine Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist,
- worauf Sie achten sollten, wenn Sie Rechnungen ausstellen, und
- was Sie prüfen müssen, wenn Sie Rechnungen erhalten.

Auf diese Weise sind Sie bei Betriebsprüfungen, bei Umsatzsteuer-Sonderprüfungen und bei Umsatzsteuer-Nachschau auf der sicheren Seite. Gleichzeitig sparen Sie sich verärgerte Anrufe Ihrer Kunden oder nur teilweise bezahlte Rechnungen für vollständig erbrachte Leistungen.

Welche Angaben jede Rechnung enthalten muss

Pflichtangaben

Unabhängig davon, ob Sie Ihre Rechnungen konventionell auf Papier schreiben oder elektronisch erstellen, gibt der Gesetzgeber klar vor, welche Angaben enthalten sein müssen. Fehlt auch nur eine dieser sogenannten Pflichtangaben, berechtigt die Rechnung nicht mehr zum Vorsteuerabzug.

Welche Angaben das sind, steht in den §§ 14 Abs. 4 und 14a UStG sowie in den §§ 31 bis 34 UStDV. Hieraus ergeben sich auch Vereinfachungen für bestimmte Rechnungen, also solche über Kleinbeträge bis 250 € und Fahrausweise. Die stelle ich Ihnen weiter unten in diesem Beitrag vor. Die Übersicht auf Seite R20/009 verschafft Ihnen einen schnellen Überblick über diese Erleichterungen.

In den folgenden Absätzen erläutere ich Ihnen, welche Angaben in jede Ihrer Rechnung gehören. Diese Ausführungen helfen Ihnen umgekehrt aber auch, wenn Sie der Empfänger einer Rechnung sind. Damit können Sie prüfen, ob Ihre Eingangsrechnungen alle Angaben enthalten, die Sie benötigen, um die darin enthaltene Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend zu machen.

Eingangsrechnungen prüfen

1. Vollständige Namen und Adressen

Ihre Rechnung muss Ihre Geschäftsadresse enthalten sowie den Namen und die Anschrift Ihres Kunden. Diese Angaben müssen eindeutig und unmissverständlich sein.

2. Steuernummer oder Umsatzsteuer- Identifikationsnummer

Auf jede Ihrer Rechnungen gehört Ihre Steuernummer oder Ihre Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.).

St.-Nr./USt-IdNr.

Haben Sie keine USt-IdNr., beachten Sie bitte diesen Hinweis: Erteilt Ihnen das Finanzamt beispielsweise nach einem Umzug eine neue Steuernummer, dürfen Sie nur noch die neue Nummer verwenden.

Das gilt auch, wenn das Finanzamt Ihnen eine gesonderte Steuernummer für die Umsatzsteuer zuteilt. Die Steuernummer, die Ihnen z. B., für die Einkommensteuer zugeteilt wurde, ist dann auf Ihren Rechnungen nicht mehr zulässig.

Auswirkungen hat das auch auf Verträge über Dauerleistungen, wie beispielsweise Miet-, Pacht- oder Leasingverträge. Als leistender Unternehmer müssen Sie Ihren Kunden die neue Steuernummer mitteilen. Eine Ergänzung oder Änderung dieser Verträge ist aber nicht erforderlich. Ein einfaches Anschreiben an Ihren Kunden reicht aus. Nehmen Sie die Kopie dieses Schreibens zu Ihren Vertragsunterlagen, damit der Betriebsprüfer schnell alle erforderlichen Unterlagen zur Hand hat.

Ob Sie perspektivisch Ihre nun nach und nach an alle Unternehmen vergebene Wirtschafts-Identifikationsnummer statt der Steuernummer oder der USt-IdNr. verwenden können, steht noch nicht fest.

Wirtschafts-IdNr.?

Mein Praxis-Tipp für Sie



Haben Sie eine USt-IdNr., sollten Sie diese immer verwenden, denn diese Nummer ändert sich nicht so schnell, wie das bei einer Steuernummer möglich ist. Zudem müssen Sie diese bei grenzüberschreitenden Leistungen innerhalb der EU ohnehin angeben.

Kleinunternehmer

Auch wenn es erstaunlich klingt: Selbst Kleinunternehmer müssen ihre Steuernummer oder ihre USt-IdNr. auf der Rechnung angeben – wenn es auch keine direkten Auswirkungen für den Leistungsempfänger hat, falls diese Pflichtangabe fehlt; denn einen Vorsteuerabzug aus der Rechnung des Kleinunternehmers hat der Leistungsempfänger ohnehin nicht.

3. Ausstellungsdatum der Rechnung oder Gutschrift

Den Tag der Ausstellung der Rechnung oder Gutschrift geben Sie als Rechnungsdatum an. Was genau unter einer Gutschrift in diesem Sinne zu verstehen ist, erläutere ich Ihnen auf Seite R 20/009.

4. Einmalig vergebene, fortlaufende Rechnungsnummer

Eine fortlaufende Rechnungsnummer soll sicherstellen, dass jede Rechnung einmalig ist. Dabei müssen die verwendeten Rechnungsnummern nicht lückenlos aufeinander folgen (Abschnitt 14.5 Abs. 10 UStAE). Rechnungsnummern können insbesondere Kombinationen aus Buchstaben und Zahlen sein. Ebenso können Sie die Nummernkreise zeitlich, geografisch oder organisatorisch abgrenzen, beispielsweise D0241201 (für die erste Rechnung aus Dezember 2024 nach Deutschland) oder F2024027 (für die 27. Rechnung des Jahres 2024 nach Frankreich).

Mein Praxis-Tipp für Sie



Es steht Ihnen frei, wie viele und welche Nummernkreise Sie schaffen. Sie können sich selbst sinnvolle Nummernkreise überlegen, die Ihnen die Organisation erleichtern. Dafür können Sie Zahlen- und Buchstabenreihen verwenden.

Haben Sie mehrere Filialen, können Sie auch eine Filialnummer vergeben oder die Filiale mithilfe von Buchstaben unterscheiden, z. B. ABC2024093, XYZ2024093. Durch die Buchstaben vergeben Sie Nummernkreise, sodass die folgenden Ziffern auch identisch sein können. Jede Rechnung hat dadurch eine eindeutige Rechnungsnummer.

Gestaltungsmöglichkeiten

Das gilt grundsätzlich auch für Verträge über Dauerleistungen wie Miete, Pacht oder Leasing. Eine Ausnahme gibt es nur für alte Verträge, die vor dem 01.01.2004 zustande gekommen sind. In diesen Verträgen ist eine fortlaufende Nummer nicht erforderlich. Bei derartigen Verträgen, die seit dem 01.01.2004 geschlossen wurden oder künftig noch zustande kommen, ist dagegen eine fortlaufende Nummer zwingend erforderlich (z. B. Objektnummer, Leasingnummer).

Dauerleistungen

5. Menge und handelsübliche Bezeichnung der Lieferung oder Art und Umfang der sonstigen Leistung

„Handelsüblich“ ist jede Bezeichnung, die im Geschäftsverkehr für einen Gegenstand allgemein verwendet wird, wie beispielsweise Markenartikelbezeichnungen.

Leistungsbezeichnung

Mein Praxis-Tipp für Sie



Verwenden Sie keine kryptischen Abkürzungen oder gar nur Bestellnummern. Auch wenn Sie und vielleicht Ihr Kunde damit etwas anfangen können, bleibt dem Betriebsprüfer die Art der Leistung damit oft ein Rätsel. Er darf dann den Vorsteuerabzug streichen. Besser ist es, Sie verwenden einen etwas ausführlicheren Text als einen zu kurzen.

Auf diese Weise sichern Sie Ihrem Kunden den Vorsteuerabzug und damit sich selbst eine gute Geschäftsbeziehung zu ihm. Erhalten Sie eine Rechnung, in der die Leistungsbeschreibung nicht deutlich ist, verlangen Sie eine korrigierte Rechnung, um auf Nummer sicher zu gehen.

Handelsübliche Sammelbezeichnungen genügen, wenn sich anhand der Angaben eindeutig feststellen lässt, welcher Umsatzsteuersatz anzuwenden ist.

Beispiele



Baubeschläge, Büromöbel, Kurzwaren, Schnittblumen, Spirituosen, Tabakwaren, Waschmittel.

Vorsicht! Allgemeine Umschreibungen, wie beispielsweise „Geschenkartikel“, reichen generell **nicht** aus. Denn daraus kann der Steuersatz nicht bestimmt werden.

6. Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung

Immer wieder kommt es vor, dass in einem Vertrag (z. B. Wartungsvertrag) der Zeitraum, über den sich die jeweilige Leistung oder Teilleistung erstreckt, nicht angegeben ist. Das ist nur dann nicht unbedingt erforderlich, wenn sich dieser Zeitraum aus den einzelnen Zahlungsbelegen ergibt.

Steuersatz
bestimmbar

Beispiel



Sie haben einen Wartungsvertrag für Ihren Fotokopierer abgeschlossen, für den Sie monatlich einen bestimmten Betrag zahlen. In den jeweiligen Überweisungen geben Sie den Monat an, für den Sie das Entgelt entrichten: „Wartungsvertrag 0815 für Minon XY45 Dezember 2024“. Der Leistungszeitraum ergibt sich dann aus den Überweisungsaufträgen oder den Kontoauszügen.

Richten Sie einen Dauerauftrag ein, bei dem monatlich derselbe Text steht, sollten Sie darauf bestehen, dass der jeweilige Leistungszeitraum im Vertrag selbst genannt ist.

Auch wenn die Lieferung oder Dienstleistung gegen Barzahlung erfolgt, gelten die Vorschriften über die Pflichtangaben in einer Rechnung ohne Wenn und Aber. Stimmt bei einer Rechnung der Zeitpunkt der Leistung mit dem Zeitpunkt der Rechnungsausstellung überein, ist es daher auch bei Barzahlung erforderlich, darauf mit einem entsprechenden Satz in der Rechnung hinzuweisen: „Das Leistungsdatum entspricht dem Rechnungsdatum.“ Das reicht aus, hat der BFH entschieden (BFH, Urteil vom 17.12.2008, Az. XI R 62/07).

Wie Sie im obigen Beispiel gesehen haben, muss der Leistungszeitpunkt nicht Tag genau aus der Rechnung hervorgehen. Es genügt der Kalendermonat, in dem die Leistung ausgeführt wurde (§ 31 Abs. 4 UStDV).

Kalendermonat
genügt

Mein Praxis-Tipp für Sie



Rechnen Sie über eine noch nicht ausgeführte Lieferung oder sonstige Leistung ab, handelt es sich um eine Rechnung über eine **Anzahlung**. Angaben zum Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts oder Teilentgelts sind nur dann erforderlich, wenn

dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt.

7. Vereinbartes Entgelt

In einer ordnungsgemäßen Rechnung wird das Entgelt ohne Umsatzsteuer angegeben, also der Nettobetrag. Entgelte für mehrere Leistungen mit demselben Steuersatz dürfen Sie dabei zusammenfassen. Vereinbaren Sie mit Ihrem Kunden im Voraus, dass er beispielsweise

- Boni,
- Rabatte oder
- Skonti

Entgeltminderungen

in Anspruch nehmen kann, gehört auch diese Vereinbarung in die Rechnung. Es genügt, wenn Sie in der Rechnung auf ein bei Ihnen und Ihrem Kunden vorliegendes Dokument verweisen, aus dem sich die Vereinbarung der Entgeltminderung ergibt.

8. Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers

Aufbewahrungspflichten

Bei einer grundstücksbezogenen Leistung an einen Nichtunternehmer muss der Leistungsempfänger die Rechnung 2 Jahre lang aufbewahren (§ 14b Abs. 1 Satz 5 UStG). Als leistender Unternehmer sind Sie verpflichtet, Ihren Kunden in der Rechnung auf seine Aufbewahrungspflicht hinzuweisen. Die 2-Jahres-Frist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem die Rechnung ausgestellt wurde.

Beispiel



„Sofern Sie Nichtunternehmer sind, sind Sie verpflichtet, diese Rechnung 2 Jahre aufzubewahren (§ 14 Abs. 4 Nr. 9 UStG).“

Dieser Hinweis ist nicht nur verpflichtend, er kann Ihrem Kunden auch bares Geld wert sein. Denn auch wenn Ihr Kunde Nichtunternehmer ist, kann er mit einem Bußgeld von bis zu 1.000 € belegt

werden, wenn er dieser Verpflichtung nicht nachkommt (§ 26a Abs. 1 Nr. 3 UStG).

9. Bei Rechnungsausstellung durch den Leistungsempfänger die Angabe „Gutschrift“

Eine Gutschrift im Sinne des UStG ist etwas anderes als das, was im allgemeinen Geschäftsverkehr oft als „Gutschrift“ bezeichnet wird. Geben Sie eine Ware zurück und erhalten Sie dafür eine Gutschrift, ist das etwas anderes als die Gutschrift im umsatzsteuerrechtlichen Sinne, mit der über eine erhaltene Leistung abgerechnet wird.

Gutschriften

Haben Sie mit Ihrem Kunden vereinbart, dass er über die von Ihnen erbrachte Leistung abrechnet, handelt es sich um eine Gutschrift. Das Wort „Gutschrift“ muss aber nicht wörtlich auf der Rechnung enthalten sein. Andere Bezeichnungen in einer der Amtssprachen der EU sind ebenfalls zulässig, wie beispielsweise „self-billing“.

Allein wegen einer unscharfen Formulierung darf das Finanzamt Ihnen den Vorsteuerabzug aber nicht streichen. Wird z. B. der Begriff „Eigenfaktura“ verwendet, sind zwar die gesetzlichen Anforderungen nicht vollständig erfüllt. Doch wenn die gewählte Bezeichnung hinreichend eindeutig ist und die Gutschrift im Übrigen ordnungsgemäß erteilt wurde sowie keine Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit bestehen, bleibt der Vorsteuerabzug erhalten.

Eindeutige
Bezeichnung

Weniger Pflichtangaben bei Kleinbetragsrechnungen

Wie ich bereits erwähnt habe, entfallen für Kleinbetragsrechnungen, also für Rechnungen bis zu einem Gesamtbetrag von 250 €, bestimmte Pflichtangaben. Ich habe sie in dieser Tabelle für Sie zusammengestellt:

Grenze 250 €



Die gesetzlichen Pflichtangaben: Rechnungen über 250 € brutto und Kleinbetragsrechnungen im direkten Vergleich		
Pflichtangaben in der Rechnung	Rechnung über 250 €	Kleinbetragsrechnung
vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers	✓	✓
vollständiger Name und vollständige Anschrift des Leistungsempfängers	✓	
Steuernummer des leistenden Unternehmers oder wahlweise seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	✓	✓
Ausstellungsdatum der Rechnung	✓	✓
eine fortlaufende einmalige Rechnungsnummer	✓	
Menge und Art der gelieferten Gegenstände mit handelsüblicher Bezeichnung oder Art und Umfang der sonstigen Leistung	✓	✓
Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung, auch wenn er nicht vom Rechnungsdatum abweicht	✓	
das Entgelt (Nettobetrag), ggf. aufgeschlüsselt nach Steuersätzen, Hinweis auf evtl. Entgeltminderungen oder Steuerbefreiungen	✓	
anzuwendender Steuersatz (7 oder 19 %) mit üblicher Bezeichnung, z. B. MwSt. oder USt.; der Hinweis „Im Rechnungsbetrag ist die Umsatzsteuer enthalten“ reicht nicht aus.	✓	✓

Betrag der Umsatzsteuer, der auf das Entgelt entfällt, oder ein Hinweis, dass eine Steuerbefreiung gilt	✓	
Ausweis des Bruttobetrags	sinnvoll, aber nicht vorge-schrieben	✓
Hinweis auf eine eventuelle Steuerbefreiung	✓	✓

.....

Diese Erleichterungen gelten bei Fahrausweisen

Fahrausweise für die Personenbeförderung sind Rechnungen im Sinne des § 14 Abs. 4 UStG, wenn sie mindestens die Angaben in der nachfolgenden Checkliste enthalten, die Sie auch in unserem Downloadbereich finden.



Checkliste: Für den Vorsteuerabzug erforderliche Angaben in Fahrausweisen		
Erforderliche Angaben	Angaben sind in der Rechnung enthalten	
	Ja	Nein
Name des Unternehmers, der die Beförderungsleistung ausführt	☐	☐
Anschrift des Unternehmers, der die Beförderungsleistung ausführt	☐	☐

Ausstellungsdatum	☐	☐
Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag in einer Summe (= Bruttobetrag)	☐	☐
anzuwendender Steuersatz (bei Bahntickets kann gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 10 EStG statt des Steuersatzes die Tarifentfernung angegeben werden)	☐	☐

Haben Sie mindestens einmal Nein angekreuzt, handelt es sich nicht um eine ordnungsgemäße Fahrausweis-Rechnung. Ein Vorsteuerabzug ist hieraus dann nicht möglich.

.....

Wann Sie verpflichtet sind, eine Rechnung auszustellen

Eine Rechnung im steuerlichen Sinne ist jedes Dokument, mit dem über eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Umsatzsteuergesetz).

In bestimmten Fällen sind Sie als Erbringer einer Leistung Ihrem Kunden gegenüber verpflichtet, eine Rechnung auszustellen. Das ist immer dann der Fall, wenn Sie eine Leistung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen erbringen.

Aber es gibt auch andere Fälle. Dieser Übersicht können Sie entnehmen, wann Sie sich im Ausnahmefall die Mühe, eine Rechnung zu erstellen, auch einmal sparen können:



Unterscheiden Sie diese Fälle			
1. Sie erbringen eine steuerpflichtige Werklieferung oder steuerpflichtige sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück.		2. Sie erbringen andere steuerbare Leistungen, die nicht im Zusammenhang mit einem Grundstück stehen.	
↓	↓	↓	↓
Leistung an einen Unternehmer für dessen Unternehmen	Leistung an andere Leistungsempfänger (z. B. Privatperson)	Leistung an einen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person	Leistung an einen anderen Leistungsempfänger (z. B. Privatperson)
↓	↓	↓	↓
Rechnung muss innerhalb von 6 Monaten nach Ausführung der Leistung ausgestellt werden.			keine Verpflichtung zur Ausstellung einer Rechnung

.....

Wie Sie in diesen 3 besonderen Fällen Rechnungen ausstellen

Ich habe Ihnen im vorigen Abschnitt die Pflichtangaben einer Rechnung vorgestellt. Nicht immer reichen diese Pflichtangaben jedoch aus. Besondere Pflichten, bestimmte Angaben zu machen, kommen hauptsächlich in folgenden 3 Fällen hinzu:

- 1. **Nicht im Inland ansässiger Unternehmer:** Sie reparieren beispielsweise das Dach eines in Frankreich stehenden Bürohauses. Nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes schuldet der französische Unternehmer die Umsatzsteuer für Ihre Leistung. In Ihrer Rechnung müssen Sie ihn mit den Worten „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ darauf hinweisen. Das muss wörtlich auf

Ausländischer
Leistungs-
empfänger

Gebraucht-
warenhandel

Deutsch (§ 14a Abs. 5 UStG) oder einer anderen EU-Amtssprache (Art. 231 MwStSystRL) auf Ihrer Rechnung stehen.

2. **Reisebüros** können bestimmte Sonderregelungen in Anspruch nehmen (§ 25 UStG). In diesen Fällen ist darauf mit den Worten „Sonderregelung für Reisebüros“ hinzuweisen.
3. Wenn Sie **Gebrauchtgegenstände** an- und wieder verkaufen, können Sie Ihre Umsatzsteuer auf die Differenz zwischen Verkaufspreis und Einkaufspreis berechnen, wenn Sie dafür die Differenzbesteuerung gewählt haben. Das ist von Vorteil, wenn Sie die Gegenstände von Privatpersonen einkaufen, die keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen. Je nach Sachverhalt müssen Sie in Rechnungen darauf mit folgenden Worten hinweisen:

- „Gebrauchtgegenstände/ Sonderregelung“,
- „Kunstgegenstände/Sonderregelung“ oder
- „Sammlungstücke und Antiquitäten/ Sonderregelung“.

Feststehende
Formulierungen

Diese Formulierungen sind vom Gesetz zwingend vorgegeben. Sie können sie zwar in anderen Amtssprachen der EU auf Ihre Rechnung schreiben (z. B. „Margin scheme/Second-hand goods“ für „Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung“), allerdings keine anderen Bezeichnungen. Welche Begriffe in welchen Sprachen zulässig sind, hat das Bundesfinanzministerium in einer mehrseitigen Tabelle akribisch zusammengestellt (BMF, Schreiben vom 25.10.2013, Az. IV D 2 – S 7280/12/ 10002). Sie finden diese in unserem Downloadbereich.

Die folgende Übersicht hilft Ihnen, erhaltene Rechnungen (über 250 €) auf die wesentlichen formalen Inhalte hin zu prüfen. Trifft auch nur einer dieser 13 Aspekte zu, sollten Sie die Rechnung zurückweisen und verlangen, dass Sie eine korrekte Rechnung erhalten. Diese Übersicht finden Sie ebenfalls im Downloadbereich. Laden Sie sich diese herunter, damit Sie Ihre erhaltenen Rechnungen schnell und sicher prüfen können.

Elektronische Rechnungen

Ab dem 01.01.2025 ändert sich das Umsatzsteuergesetz für das Ausstellen und Empfangen von Rechnungen im B2B-Bereich grundlegend. Ab diesem Zeitpunkt müssen Sie grundsätzlich elektronische Rechnungen an andere Unternehmer in einem strukturierten Format ausstellen, übermitteln und empfangen, damit der Rechnungsempfänger diese elektronisch verarbeiten kann. Voraussetzung ist, dass

- sowohl Sie als leistender Unternehmer
- als auch Ihr Kunde als Leistungsempfänger

im **Inland** ansässig sind.

Für Sie als Freiberufler oder Kleinunternehmer ist es besonders wichtig, sich frühzeitig auf diese Änderungen vorzubereiten. Zwar gibt es Übergangsregelungen, die die Verwendung von Papierrechnungen bis Ende 2027 erlauben. Spätestens ab 2025 müssen Sie jedoch in der Lage sein, elektronische Rechnungen zu empfangen und digital zu archivieren.

Wichtig: Dies gilt auch, wenn Sie bisher keine klassischen Rechnungen ausgestellt haben, zum Beispiel als Vermieter, der wahlweise steuerpflichtige Vermietungsleistungen erbringt.

Die neue Pflicht zur elektronischen Rechnungsstellung stellt insbesondere viele kleine Unternehmen vor Herausforderungen. Sie müssen technisch darauf vorbereitet sein, elektronische Rechnungen zu empfangen, ohne dass Ihre Zustimmung erforderlich ist. Das bedeutet, dass auch Kleinunternehmer, die nur steuerfreie Umsätze ausführen, die neuen Regelungen beachten müssen.

Ich empfehle Ihnen dringend, sich bereits jetzt mit dem Thema E-Rechnung auseinanderzusetzen und Ihre Prozesse anzupassen. Dazu gehört auch die Anschaffung geeigneter Softwarelösungen und die Schulung Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umgang mit elektronischen Rechnungen.

E-Rechnungs-
Pflicht

Als Leser dieses Praxishandbuchs sind Sie immer auf dem neuesten Stand. In Kürze erhalten Sie von uns einen Beitrag, in dem wir Sie ausführlich über die neuen Regelungen informieren. Darüber hinaus finden Sie auch im Magazin regelmäßig aktuelle Informationen rund um das Thema E-Rechnung.

.....

Wie Sie eine korrekte Rechnung ausstellen, wenn Sie Gegenstände in Zahlung nehmen

Inzahlungnahme

Oft ist die einzige Möglichkeit, mit einem Kunden überhaupt ein Geschäft abschließen zu können, dass Sie gebrauchte Gegenstände von ihm in Zahlung nehmen. Da stellt sich die Frage, ob es in solchen Fällen (umsatz)steuerlich zulässig ist, dem Kunden in ein und derselben Rechnung etwa die neue Maschine in Rechnung zu stellen und für die in Zahlung genommene Maschine eine Gutschrift zu erteilen, oder ob dafür 2 Rechnungen erforderlich sind.

Eine Gutschrift ist nur dann zulässig, wenn Sie sie vor der Lieferung vereinbart haben (§ 14 Abs. 2 Satz 2 UStG). Es genügt zwar, dass Sie die Gutschrift mündlich, ggf. auch telefonisch, vereinbaren. Um sicherzugehen, empfiehlt sich jedoch dringend die Schriftform. So kann die Erteilung der Gutschrift etwa in der Auftragsbestätigung festgehalten werden. Bedenken Sie, dass Sie im Streitfall nachweisen müssen, dass die Vereinbarung zustande gekommen ist. Wie Sie bei einer Gutschrift korrekt abrechnen, zeigt das Beispiel.

Beispiel



Sie verkaufen Ihrem Kunden eine neue Maschine für 10.000 € netto. Dafür nehmen Sie die gebrauchte Maschine von ihm für 2.000 € – ebenfalls netto – in Zahlung. Statt Ihren Kunden für die Lieferung der gebrauchten Maschine eine Rechnung schreiben zu lassen, können Sie ihm eine Gutschrift auf der Rechnung

über die neue Maschine erteilen. Das kann dann wie folgt aussehen:

Lieferung einer neuen Maschine „Euro-Rapid 2017“, Seriennummer 26357201		10.000,00 €
zuzüglich 19 % Umsatzsteuer		1.900,00 €
insgesamt		11.900,00 €
Inzahlungnahme der gebrauchten Maschine „Euro-fix 2013“, Seriennummer 4283725	2.000,00 €	
19 % Umsatzsteuer	380,00 €	
	2.380,00 €	./. 2.380,00 €
bitte überweisen Sie		9.520,00 €

.....

So setzen Sie die Berichtigung einer fehlerhaften Rechnung durch

Meinungsverschiedenheiten darüber, ob Rechnungen berichtigt werden müssen, gehören ebenso zum Betriebsalltag wie das Ausstellen der Rechnungen selbst.

Vorsicht! Sie haben nur dann einen Anspruch auf Vorsteuerabzug, wenn in der Rechnung alle in § 14 Abs. 4 UStG geforderten Angaben enthalten sind. Diese habe ich für Sie auf Seite R 20/003 zusammengefasst. Fehlt auch nur eine der erforderlichen Angaben, geht Ihnen der Vorsteuerabzug verloren.

Steuerrisiken vermeiden

Deshalb ist die formale Kontrolle der Eingangsrechnungen ein Schwerpunkt bei jeder Betriebsprüfung. Das sind für den Betriebsprüfer leicht „verdiente“ Mehrergebnisse.

Mein Praxis-Tipp für Sie



Prüfen Sie daher jede Rechnung! Wenn Sie eine nicht korrekte Rechnung erhalten, sollten Sie sofort eine korrigierte anfordern. Überweisen Sie bis zum Erhalt der berichtigten Rechnung nur den Nettobetrag. So haben Sie ein Druckmittel, damit Sie auch wirklich die korrigierte ordnungsgemäße Rechnung bekommen. Aber kündigen Sie dies zuvor an, um gute Geschäftsbeziehungen nicht zu belasten.

Beispiel



Sie erhalten eine Rechnung über 1.000 € zuzüglich 190 € Umsatzsteuer, in der das Leistungsdatum fehlt. Die Folge: Wenn Sie 1.190 € überweisen, verlieren Sie 190 €, weil Sie wegen des fehlenden Leistungsdatums keinen Vorsteuerabzug beanspruchen dürfen. Überweisen Sie daher nur 1.000 €. Den Rest überweisen Sie erst, wenn Sie eine korrigierte Rechnung erhalten haben.

Mein Praxis-Tipp für Sie



Die strengen Formvorschriften gelten für den Vorsteuerabzug, nicht jedoch für den Betriebsausgabenabzug. Wenn erkennbar ist, wer die Leistung erbracht hat (Name und Anschrift), können Sie bei einer betrieblichen Veranlassung die Aufwendungen als Betriebsausgaben abziehen.

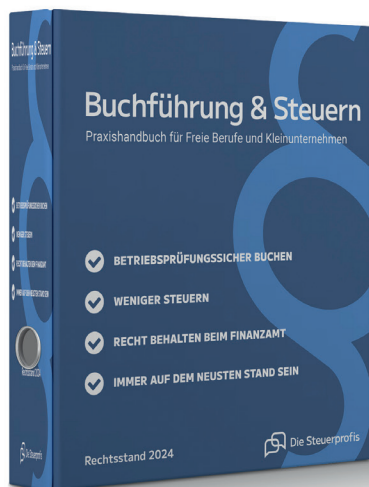
Suchwortregister zur Ausgabe 14/2024

Bitte ergänzen Sie Ihr Suchwortregister Stand Ausgabe 14/2024

Beitrag	Beitragsnummer	Beitrag	Beitragsnummer
0 – 9		– Steuervergünstigungen für Betriebsveranstaltungen	B 40/004
1-%-Regelung bei Elektroautos	E 46/003	– Teilnehmerkreis Betriebsveranstaltung beschränken	B 40/007
1-%-Regelung nicht anwenden, was gilt dann	E 46/005	– Voraussetzungen Steuerfreiheit Betriebsveranstaltung	B 40/005
2 Betriebsveranstaltungen/Jahr steuerfrei	B 40/006	– Vorteile Betriebsveranstaltung	B 40/002
25 % Pauschalversteuerung Betriebsveranstaltungen	B 40/009		
40%ige Sonderabschreibung E-Autos	E 46/006	C	
40%ige Sonderabschreibung, Voraussetzungen	E 46/007	Checkliste: Für Vorsteuerabzug erforderliche Angaben in Fahrausweisen	R 20/011
110-€-Grenze Betriebsveranstaltungen	B 40/008		
A		D	
Aufbewahrungspflicht Rechnungen	R 20/008	Dauerleistungen, Rechnung erstellen	R 20/005
Ausländischer Leistungsempfänger, Sonderfall Rechnung	R 20/013		
Ausstellungsdatum Rechnung	R 20/004	E	
B		Elektromobilität	E 46/001
Befreiung E-Auto von der KFZ-Steuer	E 46/013	– 1-%-Regelung bei Elektroautos	E 46/003
Bemessungsgrundlage Lohnsteuer	B 40/009	– 1-%-Regelung nicht anwenden, was gilt dann	E 46/005
Berichtigung fehlerhafte Rechnung	R 20/017	– 40%ige Sonderabschreibung E-Autos	E 46/006
Betriebsveranstaltung, Definition		– 40%ige Sonderabschreibung, Voraussetzungen	E 46/007
Finanzamt	B 40/004	– Befreiung von der KFZ-Steuer	E 46/013
Betriebsveranstaltungen	B 40/001	– Eintragungen bei der EÜR	E 46/009
– 2 Betriebsveranstaltungen je Jahr steuerfrei	B 40/006	– Fahrzeugtypen	E 46/002
– 25 % Pauschalversteuerung Betriebsveranstaltungen	B 40/009	– Förderung private Ladung E-Auto	E 46/013
– 110-€-Grenze Betriebsveranstaltungen	B 40/008	– Förderung von Elektroautos, Pläne der Bundesregierung	E 46/014
– Begleitpersonen bei Betriebsveranstaltungen	B 40/012	– Förderungen Elektroautos	E 46/003
– Bemessungsgrundlage Lohnsteuer	B 40/009	– Investitionsabzugsbetrag auflösen	E 46/012
– Betriebsveranstaltung, Definition		– Investitionsabzugsbetrag bei Anschaffung auflösen	E 46/012
Finanzamt	B 40/004	– Investitionsabzugsbetrag, Möglichkeiten prüfen	E 46/010
– Betriebsveranstaltung liegt nicht vor	B 40/004	– Investitionsabzugsbetrag, Nutzen	E 46/011
– Betriebsveranstaltung und Umsatzsteuer	B 40/014	– Sachgerechte Schätzung	E 46/005
– Berücksichtigung Unternehmerkosten	B 40/010	– Sonderabschreibung, Auswirkungen	E 46/008
– Einladung zur Betriebsveranstaltung	B 40/007	– Sonderabschreibung ohne Investitionsabzugsbetrag nutzen	E 46/010
– Feiern als Geschäftsführer	B 40/015	Elektronische Rechnungen	R 20/015
– Geldwerter Vorteil, Betriebsveranstaltung	B 40/008	Entgelt, Rechnungsbestandteil	R 20/008
– Problemfall nicht teilnehmende Arbeitnehmer Betriebsveranstaltung	B 40/013	E-Rechnungs-Pflicht	R 20/015

Suchwortregister zur Ausgabe 14/2024

Beitrag	Beitragsnummer	Beitrag	Beitragsnummer
F		– Dauerleistungen	R 20/005
Fahrausweise, Erleichterungen	R 20/011	– Elektronische Rechnungen	R 20/015
Fahrzeugtypen E-Auto-Förderung	E 46/002	– Entgelt	R 20/008
Feiern als Geschäftsführer	B 40/015	– E-Rechnungs-Pflicht	R 20/015
Förderung private Ladung E-Auto	E 46/013	– Fahrausweise, Erleichterungen	R 20/011
Förderung von Elektroautos, Pläne der Bundesregierung	E 46/014	– Gebrauchtgegenstände, Sonderfall	R 20/014
Förderungen Elektroautos	E 46/003	– Gutschrift	R 20/009
		– Inzahlungnahme, korrekte Rechnung	R 20/016
G		– Leistungsbeschreibung, Menge, Art, Umfang, Bezeichnung	R 20/005
Gebrauchtgegenstände, Sonderfall	R 20/014	– Namen und Adressen	R 20/003
Geldwerter Vorteil, Betriebsveranstaltung	B 40/008	– Pflicht zur Rechnungsausstellung	R 20/012
Gutschrift	R 20/009	– Pflicht zur Rechnungsausstellung entfällt, Übersicht	R 20/013
H, I		– Pflichtangaben Kleinbetragsrechnungen, Übersicht	R 20/009
Investitionsabzugsbetrag auflösen	E 46/012	– Pflichtangaben für Rechnungen	R 20/002
Investitionsabzugsbetrag bei Anschaffung auflösen	E 46/012	– Rechnungsnummer	R 20/004
Investitionsabzugsbetrag, Möglichkeiten prüfen	E 46/010	– Reisebüro, Sonderfall	R 20/014
Investitionsabzugsbetrag, Nutzen	E 46/011	– Steuernummer, USt-ID-Nummer	R 20/003
Inzahlungnahme, korrekte Rechnung	R 20/016	– Zeitpunkt Lieferung oder Leistung	R 20/006
J, K, L		Rechnungsnummer	R 20/004
Leistungsbeschreibung Rechnung, Menge, Art, Umfang, Bezeichnung	R 20/005	Reisebüro, Sonderfall für Rechnungen	R 20/014
M, N		S	
Namen, Adressen, Rechnungsbestandteil	R 20/003	Sachgerechte Schätzung, E-Auto-Versteuerung	E 46/005
O, P		Sonderabschreibung E-Auto, Auswirkungen	E 46/008
Pflicht zur Rechnungsausstellung	R 20/012	Sonderabschreibung E-Auto ohne Investitionsabzugsbetrag nutzen	E 46/010
Pflicht zur Rechnungsausstellung entfällt, Übersicht	R 20/013	Steuernummer, USt-ID-Nummer, Rechnungsbestandteil	R 20/003
Pflichtangaben Kleinbetragsrechnungen, Übersicht	R 20/009	Steuervergünstigungen für Betriebsveranstaltungen	B 40/004
Pflichtangaben für Rechnungen	R 20/002	T	
Problemfall nicht teilnehmende Arbeitnehmer Betriebsveranstaltung	B 40/013	Teilnehmerkreis Betriebsveranstaltung beschränken	B 40/007
Q, R		U, V	
Rechnungen	R 20/001	Voraussetzungen Steuerfreiheit Betriebsveranstaltung	B 40/005
– Aufbewahrungspflicht	R 20/008	Vorteile Betriebsveranstaltung	B 40/002
– Ausländischer Leistungsempfänger, Sonderfall	R 20/013	W, X, Y, Z	
– Ausstellungsdatum Rechnung	R 20/004	Zeitpunkt Lieferung oder Leistung, Rechnungsbestandteil	R 20/006
– Berichtigung fehlerhafte Rechnung	R 20/017		
– Checkliste: Für Vorsteuerabzug erforderliche Angaben in Fahrausweisen	R 20/011		



Sie benötigen einen zusätzlichen Ordner ...

... um alte oder nicht benötigte Beiträge aus Ihrem Praxishandbuch Buchführung & Steuern abheften zu können? Kein Problem! Als treue Leserin oder Leser erhalten Sie diesen natürlich kostenlos.

Schreiben Sie einfach eine E-Mail an **kundendienst@steuerprofis.de** und geben Sie als Betreff „Archivordner Praxishandbuch Buchführung & Steuern“ an.

Impressum

ISBN 978-3-8125-0199-6;
ISSN 0944-2499

Praxishandbuch Buchführung und Steuern für
Freiberufler und Kleinunternehmer

- Betriebsprüfungssicher buchen,
- Recht behalten gegenüber dem Finanzamt und
- weniger Steuern zahlen mit der Einnahmen-Überschuss-Rechnung

Verlag: mediaforwork ein Verlagsbereich der Verlag für
die Deutsche Wirtschaft AG,
Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53177 Bonn

Vorstand: Richard Rentrop

Eingetragen im Handelsregister Bonn HRB 8165

Redaktion: Dipl.-Kaufmann Maik Czwalinna,
Steuerberater, Berlin; Jörg Wilde, Gelsenkirchen

Gutachter: Nicole Brockmann, Madrid;
Olga Prosvetova, Köln

Herausgeber: Martin Grashoff, Bonn

Produktmanagement: Juliana Burggraf, Bonn

Druck: ADN Druck, Am Bahnhof 6a, 35088 Battenberg

Satz: Schmelzer Medien GmbH, Siegen

Schlussredaktion: Horst-Raimund Wulle

Bezug: beim Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG,
Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53095 Bonn sowie im gut
sortierten Fachbuchhandel

Telefon 0228 9550120,
Telefax 0228 3696480

E-Mail: kundendienst@steuerprofis.de

Internet: www.betriebsausgaben.org

Alle Angaben im „Praxishandbuch Buchführung
und Steuern für Freiberufler und Kleinunternehmer“
wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft.
Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter
Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr
kann deshalb nicht übernommen werden.

Vervielfältigungen jeder Art sind nur mit Genehmigung
des Verlages gestattet.

Das Papier der Inhaltsseiten des „Praxishandbuchs
Buchführung und Steuern für Freiberufler und
Kleinunternehmer“ ist chlorfrei Klasse A nach
schwedischer Umweltnorm. Für den Umschlag wird
Elementarchlor-freies Bilderdruckpapier verwendet.

© Copyright 2024 by mediaforwork, ein Verlagsbereich
der Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, Berlin,
Bukarest, Jacksonville, Manchester, Passau, Warschau

Online-Datenbank für Leser mit über 200 praktischen Arbeitshilfen

www.steuerprofis.de

PRAKTISCHE ARBEITSHILFEN

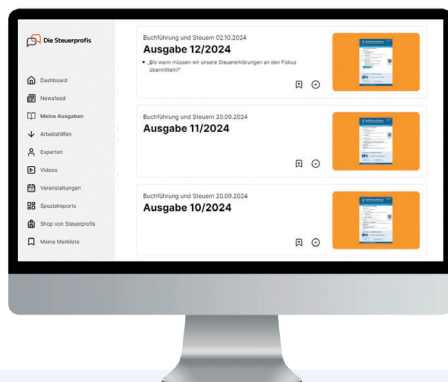
Ob Checklisten, Excel Tools oder rechtssichere Vorlagen – hier können Sie alles kostenlos herunterladen.

FERTIGE MUSTERSCHREIBEN

Einfach herunterladen, direkt im Arbeitsalltag einsetzen und rechtssicher handeln!

IHRE ARBEITSERLEICHTERUNG

Unsere Arbeitshilfen sind für den Einsatz in der Praxis gemacht. So sparen Sie Zeit und Steuern.



Entdecken Sie alle Vorteile Ihres Online-Portals

- ✓ Mit einem Schlagwort können Sie gezielt einzelne Beiträge und Themen finden – dank praktischer Volltextsuche
- ✓ Die Funktion des Archivs ist ähnlich der einer webbasierten Suchmaschine und damit intuitiv in der Bedienung
- ✓ Von überall aus online verfügbar – egal ob Büro oder Homeoffice
- ✓ Auf allen Endgeräten nutzbar – auch mobil
- ✓ Einfacher Download – Teilen mit Kollegen in wenigen Klicks
- ✓ Kein eigenes Ablagesystem mehr nötig – Sie finden alles an einem Ort

IHRE REDAKTIONSSPRECHSTUNDE



E-MAIL

redaktion@steuerprofis.de



TELEFONSPRECHSTUNDE:

Mittwochs 16-17 Uhr, 0228 95507017